

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

121. Sitzung (01.07.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Juli 1840.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Geheimer Referendar Eichrodt und Geheimer Kriegsrath Vogel; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Goll, Lang, Lauer, Rägele und Peter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht einige Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe

- 1) dem Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842
- 2) dem Gesetzes-Entwurfe, den Ausschluß eines Theils des Amtes-Bezirks Jestetten aus dem Zoll-Vereine und die Erhebung eines Transitzolles auf der Straße über Jestetten und Lottstetten betreffend, und
- 3) dem Gesetzes-Entwurfe, über die Beaufsichtigung der Fahnriß-Versicherungs-Gesellschaften

Ihre Zustimmung ertheilt hat.

Speyerer berichtet hierauf Namens der Budget-Commission über das nachträgliche Budget für 1839 und 1840.

Beil. Nr. 1. (Achttes Beilagenheft Seite 279—297.)

Zentner berichtet sodann über mehrere Petitionen, welche theils auf Abänderung des Forstgesetzes, theils auf richtigere Anwendung der einzelnen Bestimmungen desselben gerichtet sind, insbesondere

- 1) der Murgschifferschaft zu Gernsbach, wegen Verlegung des Holztriebs in die Saftzeit;
- 2) der sämtlichen Gemeinden des Amtes Stühlingen, wegen Abänderung der §§. 15 und 28 des Forstgesetzes;

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prof.-Heft.

- 3) der Gemeinden des Amtes Brännlingen, nämlich Brännlingen, Hubertshofen, Oberbränd, Bubenbach, Wolterdingen, Thalheim, Döggingen, Mundelsingen und Altmendshofen;
- 4) der Gemeinden der Aemter Bonndorf, Neustadt und Stühlingen, so wie
- 5) der Gemeinden des ehemaligen Amtes Löffingen und der Gemeinden Hintergarten und Steig (Landamtsbezirks Freiburg) in nämllichem Betreff; ferner
- 6) der Gemeinden Gengenbach, Zell, Ober- und Unterharmersbach, Nordrach und Biberach um Aufhebung der bestehenden schlagweisen Abtriebsart, und endlich
- 7) der Gemeinden Zell, Ober- und Unterharmersbach, Nordrach und Biberach um Aenderung einiger anderen Vorschriften des Forstgesetzes.

Beilage Nr. 2.

Antrag der Commission:

„Sämmtliche Petitionen zur Kenntniß und geeigneten Rücksichtnahme an das hohe Staatsministerium zu überweisen, im Uebrigen aber der besondern Commission für Revision des Forstge-

„Geseß anheimzugeben, hievon für ihre Zwecke den beliebigen Gebrauch zu machen.“

Bohm: Ich erlaube mir in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Die Commission, welche in diesen Tagen über die Motion der ersten Kammer in Betreff der Revision des Forstgesetzes berichten wird, könnte nämlich möglicher Weise Prinzipien aufstellen, die geradezu denjenigen entgegen wären, aus denen man die Petitionen dem Großh. Staatsministerium überweisen will und darum hielte ich es für angemessen, vorerst puren Beschluß zu fassen, sämtliche Petitionen an die, für Revision des Forstgesetzes bestehende Commission zu überweisen.

Zentner: Die genannte Commission beschäftigt sich lediglich mit der Frage: welche Abänderungen das Forstgesetz erleiden soll? Nun haben aber die Mitglieder gehört, daß die fraglichen Petitionen, wenn sie auch zum Theil allerdings Aenderungen des Gesetzes bezwecken, theilweise auch mit der Frage sich befassen, wie dem Forstgesetz eine richtigere Anwendung zu geben sey, die Staatsbehörde also diejenigen Maaßregeln erlassen solle, die dahin abzuwecken, daß Mißbräuchen in einzelnen Gegenden abgeholfen werde. Nach dieser Erläuterung überlasse ich der Kammer, entweder nach dem Antrag des Abg. Bohm, oder nach unserem, wie ich glaube gerechtfertigten Antrage, Beschluß zu fassen.

Bekk: So viel ich hörte, erstreckt sich der Bericht der Commission zuerst auf die Frage, ob das Gesetz abzuändern sey in Beziehung auf die Fällungszeit des Holzes in der Saftzeit und in Beziehung auf die Waldräumung, so weit Hindernisse in Lokal-Verhältnissen liegen, die eine Ausnahme in dieser Hinsicht rechtfertigen. In letzterer Beziehung hat die Commission selbst schon bemerkt, daß das Gesetz eigentlich hinreichenden Spielraum enthalte und dieses die bestehenden Beschwerden nicht veranlasse, indem Dispensationen erteilt, und Aenderungen nach den Verhältnissen der Dertlichkeit getroffen werden können, ohne daß die Bestimmungen des Gesetzes hier entgegenstehen. In letzterer Beziehung wäre also bloß der Mißgriff zu beseitigen, der darin liegen soll, daß die Behörden bei An-

wendung des Gesetzes die örtlichen Verhältnisse nicht gehörig berücksichtigen. In dieser Hinsicht kann nun natürlich die Commission, welche die Adresse der ersten Kammer berathet, nichts in Antrag bringen, sondern es ist dieß lediglich Gegenstand einer Petition, die nach Umständen an das Staats-Ministerium verwiesen werden kann.

Was dagegen den ersten Punkt, nämlich die Abänderung des Gesetzes in Beziehung auf die Fällung des Holzes in der Saftzeit, betrifft, so verhält es sich damit anders. In dieser Hinsicht wäre die gewünschte Anordnung gegen das bestehende Gesetz, und es müßte dießfalls ein Begehren in die Adresse wegen Abänderung des Forstgesetzes aufgenommen werden, somit die Ueberweisung an die andere Commission stattfinden. Es ist übrigens unverfänglich, auch diese Petitionen alle an das Staats-Ministerium zu verweisen, denn die Petitions-Commission schlägt auch, was die Fällung in der Saftzeit betrifft, nicht vor, daß in dieser Beziehung das Gesetz wirklich abgeändert werde, sondern sie weist die Sache dem Staats-Ministerium nur zur Kenntnissnahme zu, um dasselbe auf die Gesetzgebung in Württemberg und die Gründe, die dort dafür angeführt wurden, aufmerksam zu machen, der Regierung überlassend, was sie in dieser Hinsicht thun will. Es kann somit auch die Ueberweisung dieses Punktes keinem Anstand unterliegen, obgleich ich in dieser Hinsicht für angemessen hielte, wenn die Ueberweisung so lange suspendirt würde, bis der Bericht über die Adresse der ersten Kammer diskutiert wird.

Anlangend nun aber den anderen Punkt, nämlich die richtige Anwendung des Gesetzes selbst, so eignet sich die Sache bloß zur Ueberweisung an das Staats-Ministerium und deshalb sollte man diese jetzt geradezu beschließen, jedoch dabei aussprechen, daß die Ueberweisung selbst erst zu geschehen habe, wenn die Adresse der ersten Kammer diskutiert ist, denn bei Anlaß jener Discussion muß die Sache nothwendig näher berathen werden.

Martin: Ich unterstülze den Commissionsantrag und bemerke, daß ich dieselben Klagen und Bedenlichkeiten, die in

dem Commissions-Verichte enthalten sind, auch in meiner Gegend gehört habe, und wenn von dort keine Petitionen eingekommen sind, so liegt der Grund davon darin, daß jene Leute keine Liebhaber von Petitionen sind. Die Klage hat aber besonders darin bestanden, daß einige Forstbeamten den Unterschied zwischen Schlagräumung und Waldräumung nicht genau genug aufgefaßt haben. Nach Erscheinung des Forstgesetzes haben einige Forstbeamten dieses Gesetz dahin interpretirt, daß innerhalb der bestimmten Zeit der Schlag geräumt, andere dagegen dahin, daß selbst der Wald geräumt seyn solle. In den Waldungen giebt es aber Plätze, wo das Holz aufgesetzt wird und es ganz unverfänglich ist, ob es vier oder sechs Wochen länger liegen bleibt oder nicht, insofern nämlich die Abfuhr in dem gegebenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Es sind dießfalls von der obersten Behörde bereits Erläuterungen erschienen, und es wäre nur zu wünschen, daß eine genaue Bestimmung darüber getroffen werden möchte, ob nach dem Gesetz der Schlag oder auch der Wald zu räumen sey.

Kettig: Dafür ist schon durch die Vollzugs-Verordnung von 1837 gesorgt, die ausdrücklich den Unterschied zwischen Schlag- und Waldräumung feststellt, und eine genaue Instruktion den Forstbehörden giebt, wie sie sich in dieser Hinsicht zu benehmen haben.

v. Ißstein: Trotz dieser Instruktion geschieht doch nicht, was geschehen sollte.

Martin: So viel ich weiß, sind auch mehrere Petitionen von Gerbern eingekommen, und es fragt sich, ob besonderer Bericht hierüber erstattet werden wird.

Posselt bejaht dieß.

Aschbach: Ich wiedersehe mich dem Antrag des Abg. Bohm. Wenn sich in den Petitionen bloß von Vorschlägen handelte, wie das Forstgesetz ergänzt, abgeändert oder erläutert werden soll, dann wäre der gemachte Antrag wohl am Platze. Wie aber der Abg. Beck richtig bemerkt hat, so handelt es sich hier von Beschwerden über den Vollzug des Gesetzes. Es wird darin gezeigt, daß das Gesetz auf eine mangelhafte Weise und zur Beeinträchtigung und Benachtheiligung der Waldeigenthümer vollzogen werde, welsch letzteres

die Hauptbeschwerde ist. Es wird aber zugleich gezeigt, daß in dem Gesetz selbst die Mittel liegen, die Beschwerden zu heben, und zwar in dem §. 71, der den Behörden die Macht einräumt, da, wo die klimatischen Verhältnisse eine Abänderung dringend nothwendig machen, von dem Gesetz zu dispensiren, und diese Dispensation wird von Manchem vorsorglich oder zuvörderst verlangt, somit hiedurch der Weg bezeichnet, worauf sie am schnellsten und sichersten zum Ziele kommen können. Wenn nun in zweiter Richtung die Petition an die zur Begutachtung der Motion der ersten Kammer bestellte Commission überwiesen werden sollte, so hieße dieß auf anderem Wege die Petitionen begraben, ich halte aber im Interesse derselben für unerläßlich, sie zunächst dem Staats-Ministerium zu übergeben, und nur der fraglichen Commission zu überlassen, davon Einsicht zu nehmen und für ihre neueren Vorschläge die darin befindlichen Materialien zu benutzen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Forstgesetz einer Abänderung bedürftig ist und es wird darüber im Lande nur Eine Stimme seyn. Ueber das Wie und Worinn aber werden sich die Ansichten theilen und es kann also der Regierung nur willkommen seyn, von allen Seiten die Stimmen, die Abhilfe begehren, zu vernehmen. Aus diesen Gründen wird aber auch der Antrag der Commission, im Allgemeinen die Petitionen zu überweisen, der richtigste seyn und am besten dazu dienen, die Abänderungen, die man wünscht, in Erwägung zu ziehen, und wenn es einst zur Revision des Gesetzes kommt, mit dem vollen Material versehen zu seyn. Ich unterstütze also den Commissionsantrag.

Bohm: Mein Antrag wurde, wie es scheint, mißverstanden. Ich wollte nämlich diese Petitionen nur darum an die andere Commission überwiesen haben, weil alles dasjenige, was heute über diese Materie gesagt wird, bei Gelegenheit der Diskussion über den anderen Gegenstand auch vorgebracht werden dürfte. Ich wollte hiernach, so zu sagen, die Diskussion nur verschieben, bis die Sache in voller Richtung zur Sprache kommt und die Anträge, welche die Petitions-Commission rücksichtlich der Mißbräuche jetzt stellt, würden von der andern

Commission bei Gelegenheit des Berichtes über Revision des Forstgesetzes überhaupt reproduzirt werden. Durch meinen Antrag soll mit einem Wort nichts Anderes bezweckt werden, als die Erledigung der Sache in einer Diskussion, während diese jetzt in zwei gesplittert werden würde.

Afshach: Nachdem die Diskussion einmal begonnen hat, würde der Zweck des Zeitgewinns verfehlt werden. Es wird aber auch im Interesse der Petenten am sichersten seyn, jetzt darüber abzustimmen, denn der Landtag dauert nur noch so kurze Zeit, daß wir den anderen Bericht vielleicht nicht einmal mehr diskutieren können.

Kettig: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bohm. Die sämtlichen Petitionen, wie sie der Bericht bezeichnet, theilen sich, wie schon früher bemerkt wurde, in zwei Haupttheile. Auf der einen Seite verlangen die einzelnen Petenten Abänderung verschiedener Bestimmungen des Forstgesetzes, und andererseits verlangen sie auch, daß den Beschwerden, die sie vielleicht mit Grund gegen die Beförderung führen, durch die Forstbeamten Abhilfe geleistet werde. Die Beschwerden eignen sich also allerdings zur Empfehlung an das Staats-Ministerium, oder zur Kenntnißnahme an dasselbe, dagegen sind jene Anträge in Bezug auf Abänderungen einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes, so wie auf den Schutz des §. 71, mittelst der dort möglich gemachten Dispensation von den Waldvorschriften, meines Erachtens von der Art, daß sie ganz mit dem Inhalte des Berichtes zusammentreffen werden, der morgen über die Adresse der ersten Kammer erstattet wird. Ich glaube deshalb, daß es zur Abkürzung der Diskussion dienen würde, wenn man den letztbezeichneten Gegenstand geradezu an die andere Commission wiese.

v. Kottek: Ich kann nicht begreifen, warum man diese Petitionen nicht an das Staats-Ministerium verweisen will, da dieses Verfahren doch ganz zweckmäßig und selbst aus juristischen Gründen gerechtfertigt ist. Die Ueberweisung an die andere Commission liegt nicht in dem Wunsche der Petenten, weil ja die andere Commission bloß darüber berichtet, welche Punkte man in

Beziehung auf eine Revision des Forstgesetzes eigens als solche bezeichnen soll, die eine Abänderung erfordern. Alles, was die Petenten wollen, ist ganz zweckmäßig; allein was ist denn durch die Ueberweisung geschehen? Die Petitions-Commission wird, wenn auch nicht das Ganze unbedingt annehmen, doch solches wenigstens der Erwägung des Staats-Ministeriums würdig halten, und darum gehen auch die Petitionen nicht dahin als von der Kammer unbedingt angenommen, sondern nur als Material zur Erwägung bei Gelegenheit einer künftigen Revision. Ja noch mehr! Wenn auch die andere Commission diese Punkte in die Adresse selbst mit aufzunehmen beschlösse und die Kammer auch ihrerseits diese Punkte als solche aufnähme, hinsichtlich welcher man neue gesetzliche Bestimmungen wünschte, so würde vielleicht die erste Kammer nicht beitreten. Darum ist es durchaus angezeigt und nothwendig, diese Petitionen sämtlich dem Staats-Ministerium zur Erwägung zuzuweisen, welches letzteres eigentlich nur nachträglich geschieht, indem schon auf früheren Landtagen ganze Massen von Petitionen über Waldangelegenheiten an das Staats-Ministerium zu gleichem Zweck überwiesen worden sind. Dort liegt eine Masse von Materialien zum Behuf einer künftigen Revision und die Regierung hat ja dießfalls freie Hand. Wenn sie einmal eine Revision vornimmt, dann wird sie von selbst Dasjenige aus den Petitionen herausnehmen, was sie für gut und zweckmäßig hält. Ich habe übrigens auch noch ein anderes, auf gewisse Punkte bezügliches Bedenken dabei, wenn die Sache durch die erste Kammer gehen sollte, weil, wenn von dort aus ein Veto ergeht, die Sache zum Vorhinein schon abgethan ist, während wenn sie unentschieden bleibt, wir freie Hand behalten.

Schließlich muß ich bemerken, daß der Herr Bericht-erstatter mündlich auch noch über eine Petition Bericht erstatten wird, und ich wünsche, daß dann auch diese an das Staats-Ministerium überwiesen werden möchte.

Geh.-Referendar Eichrodt: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Petitionen nicht an das Staats-Ministerium überwiesen werden können, da die Enthaltung der Petenten überall nicht nachgewiesen ist. Alle

Petitionen in Beziehung auf den Termin zur Waldräumung sind lediglich Beschwerden gegen die Vollzugsbeamten, darüber, daß sie den Bitten der Petenten nicht nachgegeben hätten. Ich weiß nicht, daß nur ein Petent sich an das Ministerium des Innern gewendet und eine Beschwerde dieser Art dort begründet habe, jedenfalls kann ich versichern, daß keine billige und wohl motivirte Bitten dieser Art dort zurückgewiesen werden würden. Man will also hier eigentlich die Kammer nur zur Briefträgerin von Beschwerden machen, die diese in Beziehung auf ihren Gehalt gar nicht prüfen kann, indem dieses nur der technischen Behörde an Ort und Stelle möglich ist. Es wäre daher hier angezeigt, die Tagesordnung zu beschließen und die Beschwerden auch ferner ihrem ordentlichen Wege zu überlassen, denn ich glaube nicht, daß das Staats-Ministerium Beschwerden, die ihren ordentlichen Weg zu gehen haben, und nur Vollziehung von Gesetzen betreffen, berücksichtigen wird.

v. Nottek: Wenn nicht ganz eigene, bloß das Eigenthum der Petenten betreffende Interessen in Frage sind, sondern allgemeine Interessen, so kann eine solche Ueberweisung wohl Statt finden, nicht im Weg einer Beschwerde, sondern zu dem Zweck, daß die Regierung von den Klagen der Waldeigenthümer Kenntniß erhält. Denn wenn auch diese Klagen nicht eigentlich den Weg der förmlichen Beschwerde durch die verschiedenen Staats-Behörden gelaufen sind, so geben sie doch wenigstens Kenntniß von der bei den Petenten stattgefundenen falschen oder unrichtigen Art der Anwendung oder Vollziehung der Gesetze, und dieses gehört auch zu dem allgemeinen Begriff der Mißbräuche, die hier von Seiten der Forstbeamten oder Forstbediensteten Statt finden. Der Regierung selbst wird hier kein Vorwurf gemacht, sondern sie soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß dergleichen in Folge der vielsümmigen Anzeigen von Gemeinden hier geschieht. Die Regierung wird dann von diesen Anzeigen Anlaß nehmen, von Seiten der betreffenden Behörde Untersuchungen anstellen zu lassen, wodurch sie dann in Kenntniß dessen kommt, was sie nothwendig kennen muß. Ich kann nicht begreifen, warum man sich mit so großer Lebhaftigkeit der Ueber-

weisung an's Staats-Ministerium entgegensetzt, während doch dieselbe nur zum Zweck der Kenntnißnahme geschehen soll. In denjenigen Fällen, wo eine Art von Beschwerde darüber einkommt, daß irgend Etwas verzögert worden, kann ich eher begreifen, warum man eine Ueberweisung nicht gerne sieht, weil darin eine Art von Mißbilligung Dessen liegt, was die Regierung gethan hat. Hier wird aber lediglich gebeten, die Regierung möge dasjenige thun, was das Gesetz bereits sagt. Dieß geht sie selbst nichts an, sondern es geht gegen die Forstbeamten, und die Regierung wird nur gebeten, es zur Kenntniß zu nehmen um in ihrer Weisheit das Erforderliche zu beschließen.

Geh. Referendar Eichrodt: Mein Bedenken über die formelle Behandlung dieser Sache ist durch die Geschäftsordnung und die Verfassung selbst gerechtfertigt, die Regierung muß darauf bestehen, daß die Vorschriften derselben festgehalten werden, und sie wird zuverlässig allen Petitionen keine Folge geben, welche mit Uebergehung derselben an sie gelangen. — Hier handelt es sich auch nicht von allgemeinen, sondern von Lokal-Interessen, und auch diese wird die Regierung wahren, sobald die Petenten sich bequemen werden, sich in gehöriger Form an sie zu wenden, und soweit die Berücksichtigung dieser Lokal-Interessen mit den Vorschriften des Forst-Gesetzes und den Interessen der Gesamtwaldwirtschaft vereinbarlich ist.

Zentner: Allerdings ist keine Enthörung nachgewiesen, allein hier ist Grund vorhanden, eine Ausnahme zu machen, weil es sich um einen Mißbrauch handelt, der in einem großen Theil des Landes sichtbar wird. Es ist also von allgemeinen und nicht von speciellen Interessen die Rede, und da diese von achtundachtzig Gemeinden zugleich geltend gemacht werden, so ist die Sache so wichtig, daß man wohl Anlaß nehmen darf, der Regierung die Kenntnißnahme davon zu empfehlen, und weiteres, als Ueberweisung zur Kenntnißnahme wird in dem Bericht nicht in Antrag gebracht. Die Regierung wird darin Materialien finden, um zweckmäßige Anordnungen im Allgemeinen und nicht bloß in Beziehung auf einzelne Gemeinden zu erlassen. Wir sollten daher

den Commissions-Antrag jetzt schon annehmen, zumal ja der Abg. Bohm selbst erklärt hat, daß er bloß darum weil er die Diskussion abkürzen wollte, seinen Antrag gestellt habe. Nun haben aber alle Mitglieder, die sprechen wollten, mit Ausnahme eines Einzigen gesprochen, und darum könnte man jetzt füglich nach dem Commissions-Antrag beschließen.

Duttlinger: Die Voraussetzung des Herrn Regierungs-Commissärs ist unrichtig, daß sich nämlich diese Gemeinden mit ihren Bitten noch nicht an das Staats-Ministerium gewendet hätten. Dieselben Gemeinden haben sich schon auf der ersten Hälfte dieses Landtags mit derselben Bitte an die Kammer gewendet und man hat damals schon diese Bitte für gegründet gefunden und anerkannt, daß alle formellen Voraussetzungen vorhanden sind, weshalb man schon damals diese Bitten an das Staats-Ministerium überwiesen hat. Ich glaube nicht, daß man Recht thut, wenn man in einzelnen Fällen keine Dispensation ertheilt, in Beziehung auf die wichtigen Bestimmungen des Forstgesetzes, von denen hier die Rede ist, nämlich in Beziehung auf die Festsetzung des Termins für den Holzhieb und die Räumung des Waldes. Es ist absolut unmöglich, wenigstens unter zehn Mal neun Mal unmöglich, daß man auf dem Schwarzwald die Termine einhält, die hier vorgeschrieben sind, wie alle Diejenigen, die in jenen Landestheilen bekannt sind, bestätigen werden. Es wäre deshalb doch in der That angemessen, wenn das Gesetz nicht als Regel Bestimmungen aufstellte, die gar nicht beobachtet werden können, sondern die Ausnahme zur Regel gemacht würde. Im Interesse der Zeit aber schlage ich vor, jetzt schon die Ueberweisung ans Staats-Ministerium zu beschließen in Beziehung auf denjenigen Theil der Petitionen und des Commissions-Antrags, die nicht eine Abänderung des Gesetzes bezwecken.

Auf die Anfrage des Präsidiums wird der Antrag des Abg. Bohm abgelehnt, dagegen mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Zentner bemerkt, daß er noch einen Bericht über eine erst später übergebene Petition der zwölf Schwarz-

waldgemeinden im Amtsbezirk Neustadt, in Betreff der Befreiung von der Aufstellung eigener Waldhüter für ihre Privatwaldungen zu erstatten habe.

v. Kottel glaubt, daß es das Angemessenste wäre, auch diese Petition kurzer Hand an das Gr. Staats-Ministerium zu verweisen.

Duttlinger: Auch ich trage auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium an, denn diese Petition, die eine hochwichtige Angelegenheit betrifft, ist schon einmal mit Empfehlung überwiesen worden.

Mehrere Mitglieder bemerken, daß doch vor Fassung eines Beschlusses erst der Bericht erstattet seyn müsse.

Zentner berichtet mündlich: Es sind drei Bürgermeister, die im Namen der zwölf Schwarzwälder Gemeinden des Amtes Neustadt, die Bitte einbringen, die Kammer möge abermals durch empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium sich dafür verwenden, daß entweder durch eine authentische Berichtigung der unrichtigen Interpretation des Forstgesetzes oder durch eine in Gemäßheit des §. 71 gegebene Dispensation die Bittsteller für ihre Privatwaldungen von der Bestimmung eigener Waldhüter befreit werden. Zur Begründung dieser Bitte bemerken sie, daß ein gleiches Gesuch auf früheren Landtagen übergeben worden sei und die Kammer die Ueberweisung desselben beschlossen habe, von Seiten der Regierung aber nichts darauf erfolgt sei. Es wird auseinandergesetzt, daß in diesen zwölf Gemeinden die Gründe, die in dem Gesetz die Aufstellung von Waldhütern motivirt haben mögen, nicht vorliegen; es befänden sich nämlich in diesen gesammten Gemeinden bloß Privatwaldungen und keine Staats- oder Gemeinewaldungen oder Waldungen von Ausmärkern. Die Begehung von Waldfreveln sei bei ihnen etwas ganz Fremdes und Unbekanntes und doch sei bloß wegen dieser Waldfrevel die Maßregel wegen der Waldhüter getroffen worden. Da also die Ursache wegfallen müsse auch die Wirkung wegfallen, denn sonst würde die Anstalt zu einer reinen Belästigung in ihren Gemeinden. Die Maßregel sei auch deshalb zwecklos, weil Niemand bei ihnen Veranlassung habe, einen Waldfrevel zu begehen, indem Alle genug Waldungen besitzen und

die Armeren Berechtigungen in den Waldungen hätten, die den Reicheren gehören oder sonst auf angemessene Weise zu ihrem Holzbedarf kommen. Sodann ist auseinandergesetzt, daß solche Vorschriften für den Privatwaldbesitzer im Forstgesetz wohl nicht enthalten seyen, da im Gegentheil der §. 180 ihrer Bitte nicht entgegen zu seyn scheine, indem derselbe sage: Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, die die Privaten aufstellen wollen &c.

Aus dem Ausdruck „aufstellen wollen“ sei zu folgern, daß sie keinen aufstellen müssen, sondern die Sache ihrer freien Verfügung überlassen sei.

Es wird sich dann auf die Bestimmungen über Dasjenige bezogen, was die Privatwaldbesitzer im Allgemeinen in forstpolizeilicher Hinsicht zu thun hätten, nämlich auf die §§. 87 und 89 berufen und bemerkt, daß darin von einer solchen Vorschrift nichts enthalten sei und ferner ausgeführt, daß in dem §. 182, welcher eine Generalisirung scheinbar in Beziehung auf die Aufstellung der Waldhüter enthalte, diese Privatwaldungen nicht gemeint, sondern nur von solchen Gemeinden die Rede sei, die Privatwaldungen vermisch mit Staats- und Gemeinwaldungen besitzen. Es scheint dieß auch in der That der Sinn des §. 182 zu seyn, und Dieses wird auch durch die eben verlesene Stelle des §. 180 als richtig bestätigt.

Endlich wird noch bemerkt, daß analog wenigstens nach Maßgabe des §. 71 des Forstgesetzes hier eine Ausnahme zu Gunsten dieser Waldgegenden beschloffen werden könne und eben um diese Ausnahms-gestattung bitten sie in ihrem Gesuche.

Unter Berücksichtigung der eben angeführten Gründe, und in Rücksicht darauf, daß früher auf das gleiche Gesuch derselbe Beschluß von der Kammer, aber erfolglos gefaßt wurde, schlage ich nun vor, die empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium zu beschließen mit demselben Beisatze, daß der Commission für Revision des Forstgesetzes anheimgestellt bleibe, für ihren Zweck die sachthunlichen Notizen daraus zu schöpfen.

Afchbach: Dieselben Gründe, die für den Antrag bei den vorigen Petitionen sprachen, sprechen für diese

noch in stärkerem Maße, denn schon auf zwei Landtagen hat die Kammer diesen Beschluß gefaßt und es ist hier unbestreitbar das Erforderniß der Enthörung vorhanden. Außerdem sind die Verhältnisse so sprechend, daß, wenn in irgend einem Punkte behauptet werden kann, die Anwendung des Forstgesetzes sei eine Veräxion und führe zu Klagen, statt zu Wohlthaten, es hier der Fall ist, und wenn in irgend einem Punkte auch nach dem §. 71 Abhilfe geschehen kann, so ist es ebenfalls hier. Ferner muß ich bemerken, daß die Petenten, die kürzlich ihre Sache selbst hier betrieben, sich veranlaßt sahen, dieselbe Petition bei dem Ministerium des Innern wiederholt einzureichen, um ja keinen Weg, der zu schneller Abhilfe führen kann, zu versäumen. Leider sind sie schon seit mehreren Jahren in diesem Zustande der nutzlosen Veräxion und leider treibt man es jetzt so weit, daß man ihnen zumuthet, Waldhüter aufzustellen, die sich außerhalb der Gemeinde befinden, weil in den Gemeinden lauter Güterbesitzer wohnen, es sei keiner derselben unbetheilt und sie sollten deshalb Leute aufstellen, diesen bedeutende Gehalte geben, um damit nur Sinecuren in den Gemeinden zu schaffen. Das ist aber eine Zuzumuthung für dieselben, die sie für ihre höchste Beschwerde erkennen, und ich hoffe, daß die Regierung dieser Beschwerde, wenn sie gegründet ist, bald abhelfen wird. Hierzu kommt aber noch ein weiterer Umstand, der diese Abhilfe noch unbedenklicher macht. Der Gemeindevorstand ist nämlich erbdtig, Garantie gegen jede Uebertretung der forstpolizeilichen Vorschriften zu leisten und sich verbindlich zu machen, wenn solche Frevel vorkommen, solche der Forstpolizeibehörde anzuzeigen. Wenn nun Dieses geschieht, so braucht man gewiß keine Waldhüter, und es kann der Staatsregierung nur willkommen seyn, diesen Nothstand jener Leute kennen zu lernen, um recht zeitig die nöthige Abhilfe zu leisten.

Dutrlinger: Ich beschränke mich darauf, das zu bestätigen, was der Abg. Afchbach vorgetragen hat, und den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition zu unterstützen, mit dem einzigen Beisatze, daß ich aus Erlaßen des Ministeriums, welche die Deputation jener Gemeinden, wovon der Abg. Afchbach gesprochen,

bei sich hatte, ersehen habe, daß das Ministerium des Innern selbst anerkannt hat, daß die Waldsirevel in jenen Gemeinden außerordentlich selten seyen und seltener als sonst wo, weshalb sich auch das Ministerium schon bewogen fand, mehrere Modalitäten eintreten zu lassen, die anderwärts nicht gelten. Die Prämissen aber, worauf jene Anordnungen des Ministeriums gebaut sind, führen weiter, nämlich dahin, daß, wenn man gegen diese Gemeinden billig und gerecht seyn will, man ihre Bitte im vollen Umfange, wie sie hier gestellt ist, erhört.

Die Kammer beschließt hierauf die empfehlende Ueberweisung der vorgenannten Petitionen an das Gr. Staatsministerium.

v. Isstein bittet hierauf um das Wort und äußert: Ehe zur Berathung der übrigen Petitionen übergegangen wird, erlaube ich mir nur wenige Worte an den Abg. v. Rottbeck zu richten. Mein Zweck ist, ihn zu einer Art von Ehrenerklärung aufzufordern, die er im Interesse der Wahrheit nicht verweigern wird.

In einer seiner neuesten Aeußerungen über die von ihm darüber empfundene Trauer, daß in ganz Deutschland das Buchdruckerfest auf eine so kleinliche Weise Statt finde, hat er zugleich die Erklärung fallen lassen, daß jeder Deutsche bei diesem Anlasse mit Kummer auf Deutschland blicken müsse, und nur Straßburg der Ort sey, wo man sich dieses Festes auf eine würdige Weise erfreuen könne. Wenn nun aber die Zeitungen die Wahrheit sprechen, — und censirte Zeitungen sollen ja die Wahrheit sagen, — so ist das Fest in Stuttgart und Mainz auf eine so würdige Weise gefeiert worden, wie es die Freunde der Ordnung und der verminderten Freiheit und die Freunde der freien Presse nur wünschen können. Dort, wie da, nämlich in beiden Städten, hat man sich nicht gescheut und nicht zu scheuen nöthig gehabt, den gerechten Wunsch auszusprechen, den wohl jeder wahre Deutsche in sich trägt — den Wunsch, daß endlich den Menschen gestattet werden möchte, ihre Gedanken frei zu äußern. Man hat sich bei dieser Gelegenheit für die freie Presse recht wacker und furchtlos ausgesprochen, und ich zweifle eben des-

wegen nicht, daß der Abg. v. Rottbeck keinen Anstand nehmen wird, Deutschland die Ehre widerfahren zu lassen, daß wenigstens einige seiner Städte Dasjenige thaten, was ich glaube, daß alle hätten thun sollen.

v. Rottbeck: Es gereicht mir zu einer wahren Freude, daß ich mich damals irrte, nämlich glaubte, in ganz Deutschland und in allen deutschen Staaten ohne Ausnahme seyen jene Beschränkungen vorgeschrieben oder aufgedrungen, die bei uns Statt fanden. Einerseits habe ich nun aber zu meiner lebhaften Freude, andererseits aber freilich auch wieder zu meiner tiefen Berrübnis aus öffentlichen Blättern ersehen und aus Mittheilungen über andere Feste entnommen, daß wirklich in den von dem Abg. v. Isstein genannten Städten das große und schöne Fest, das wohl würdig ist, als großes Nationalfest gefeiert zu werden, auf eine der herrlichen Idee entsprechende Art und zwar unter den Augen und unter der Mitwirkung der Regierungen gefeiert wurde.

Es macht mir dieß wirklich Freude für die ganze Nation und es ist somit Dasjenige, was ich als ein klägliches und demüthigendes Verhältniß dargestellt habe, nicht überall eingetroffen. Die württembergische Regierung, die bei der Anordnung des Festes mitgewirkt hat, wird den Lohn dafür erhalten durch ein wachsendes Zutrauen des Volks. Daß ich aber die irrige Voraussetzung hegte, es sei in ganz Deutschland mit dem Fest so wie hier gehalten worden, fließt eben aus meinem Patriotismus. Ich konnte mir nicht vorstellen, daß, was bei uns verboten und so sehr beschränkt sei, in anderen Staaten einen freien Spielraum haben werde. Ich ging von der Meinung aus, daß die Regierungen Deutschlands bei Begehung dieses der deutschen Nation angehörigen Festes, welches jedes deutsche Herz erheben muß, mit Großartigkeit wirken würden, und konnte mir eben deswegen nicht vorstellen, daß irgend eine andere deutsche Regierung mehr Energie und Kraft haben werde, etwaige auswärtige und diplomatische Insinuationen zurückzuweisen, die auf eine Beschränkung des Festes und namentlich darauf hingingen, daß doch ja kein Toast auf die Pressfreiheit ausgebracht werde. Ich habe also die Ueberzeugung gehegt,

daß Das, was in dem badischen Staate, der in vielen Punkten andern voranleuchtet, geschah, nothwendig geschehen mußte, und als eine unabweißbare Nothwendigkeit erscheine, unter der man seufzen und die Klagen an eine höhere Macht richten müsse, nicht aber an die eigene Regierung. Die Beschränkungen, die hier vorkamen, die Bewachung des Festes durch Polizeidiener, das Verbot des Glockengeläutes, die Aengstlichkeit in Beschränkung auf die Theilnehmer des Festes, kurz die ganze Art und Weise der Begehung, die die demüthigsten Gefühle in jedem Herzen hervorrufen mußte, haben aber nicht überall Statt gefunden, und mit Freuden wiederhole ich: ich habe mich geirrt. In anderer Beziehung ist aber mein Schmerz dadurch nur noch größer geworden. Es hätte mich gefreut, wenn unsere Regierung auch so gehandelt hätte, denn sie würde dann in dem ausgebreiteten und stärkeren Vertrauen und in der Liebe nicht nur des badischen, sondern des deutschen Volkes den schönsten Ruhm für die größere Energie gegen die sonderbaren und kaum begreiflichen Insinuationen gefunden haben.

Dies ist meine Antwort auf das Begehren des Abg. v. Zgstein. Ich habe mich in meiner früheren Aeußerung zu allgemein gehalten, allein die Gründe, die ich dafür angeführt habe, werden mich hierin hinreichend rechtfertigen.

Es wird hierauf in der Berathung von Petitionsberichten fortgeföhren.

Gerbel berichtet über mehrere Petitionen, den Bau neuer Straßen betreffend, über welche dem Bericht ein Verzeichniß einverleibt ist.

Beil. Nr. 3.

Mördes: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit die Frage, ob denn die bestehende Commission für den Gesetzesentwurf den Bau und die Unterhaltung der Staatsstraßen betreffend, die Instruktion hat, ihren Bericht noch auf diesem Landtage zu erstatten, denn wie man das Gesetz auch ansehen mag, so dürfte es für die künftige Vorlage zur definitiven Berathung für die Staatsregierung erwünscht seyn, die Ansichten der Commission zu kennen. Herr Regierungscommissär v. Rüdert selbst hat

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot. 2. Hest.

bei vielen Veranlassungen diesen Wunsch ausgesprochen. Bei der großen Masse von Desiderien, die wir heute hören müssen, würde ich für unbescheiden halten, auch noch für meinen Bezirk das Wort zu nehmen, aber sehr erwünscht wäre es, wenn das Land oder ein großer Theil desselben erföhre, wie man hier die Sache ansieht, um unbescheidene Forderungen zurückzuhalten, oder wenigstens die Wege kennen zu lernen, auf denen den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen werden kann.

v. Zgstein bemerkt, daß der Bericht noch auf diesem Landtage werde erstattet werden; worauf der Commissions-Antrag zu den Petitionen angenommen wird.

Gerbel erstattet ferner Bericht über eine Eingabe des Justizamtmanns Pfister in Heidelberg, Beförderung und Unterstützung seines Werks, das badische Staatsrecht betreffend.

Beil. Nr. 4.

Der Antrag geht auf Tagesordnung unter Anerkennung des Verdienstes, das sich der Verfasser durch sein Werk erworben.

Christ: Ich bedauere zwar, daß die Commission diesen Antrag gestellt hat, werde aber doch selbst keinen anderen stellen, da die Kammer voraussichtlich bei dem Beschlusse stehen bleiben wird, den sie schon einmal gefaßt hat. Ich bedauere wiederholt, daß die Commission einen Antrag auf Tagesordnung stellte, weil ich gerne gesehen hätte, daß die Kammer und die Regierung einen Grundsatz aufstellten, dahin gehend, daß Unternehmungen, die in einem kleinen Staat nur von einem kleinen Publikum unterstützt werden können, von der Regierung eine Unterstützung erhalten sollen. Selbst in größeren Staaten, z. B. in Frankreich, werden literarische Unternehmungen von Seiten der Regierung auf das Kräftigste unterstützt, besonders wenn das Unternehmen großen Aufwand von Seiten des Unternehmers voraussetzt. In unserem Staat und in den kleineren deutschen Staaten im Allgemeinen hört man, besonders wenn ein Werk sich bloß auf das Inland erstreckt, wie dieß bei dem vorliegenden der Fall ist, häufig die Klage, daß man es nicht unternehmen könne, weil der Lesekreis zu ge-

ring ist. Für solche Fälle nun und wenn das Unternehmen ein gutes, wie hier, ist, möchte ich wünschen, daß von Regierung und Kammer der Grundsatz aufgestellt werde, wonach solche literarische Unternehmungen Unterstützung finden sollen.

Gerbel: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Christ, glaube aber nicht, daß die Petitions-Commission berufen war, diesen Antrag geradezu zu stellen, sondern sie mußte sich auf Dasjenige beschränken, was der Petent selbst gewollt hat. Anfangs hat er eine Unterstützung beabsichtigt; allein dieses Gesuch hat er zurückgenommen und der Kammer ein Geschenk mit seinem Werke gemacht, was dankbar anerkannt wurde und weßhalb auf diese motivirte Weise zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Will der Abg. Christ, daß etwas weiter geschehe, so wird er wohl Unterstützung finden, allein es wird dieß wohl Sache einer besonderen Motion seyn, denn nur dadurch kann bewirkt werden, daß, was hier Noth thut, auf dem Wege der Gesetzgebung etwas geschieht, falls nicht die Regierung selbst ihre Initiative beweist und eine Vorlage macht. Im vorliegenden Falle ist aber um keine Unterstützung gebeten worden und darum konnte auch von der Commission kein anderer Antrag erfolgen.

Afshbach: Ich bin mit dem Abg. Christ einverstanden, halte es aber für genügend, daß sich Stimmen in dieser Richtung erhoben haben. Der Grund, warum ich übrigens das Wort nahm, ist der, um wegen des Antrags auf einfache Tagesordnung eine andere Ansicht aufzustellen. Ich glaube nämlich, daß der Beschluß auf eine einfache Tagesordnung hier nicht angemessen ist, sondern eine motivirte etwa in der Weise am Platze seyn dürfte, daß wir sagen, wir gehen darum zur Tagesordnung, weil der Petent selbst erklärt hat, er wolle sein Gesuch auf sich beruhen lassen, und wir verbinden damit eine dankbare Anerkennung für das Werk, das er der Kammer übergeben hat, und für seine Verdienste, die er sich dadurch erworben. Wenn wir dagegen nur die nackte Tagesordnung beschließen, so liegt Dieses nicht darin, und deßhalb trage ich darauf an, den Grund anzugeben, warum wir die Tagesordnung beschließen.

Gerbel: Wenn der Abg. Afshbach den Antrag liest, wie ihn die Commission gestellt hat, so wird er finden, daß dasselbe darin enthalten ist, was er will.

Der Antragsteller beruhigt sich dabei, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

Rindeschwender berichtet über eine Petition der Gemeinden Löffingen, Seppenhofen, Bachheim, Reisklingen, Dittishausen, Göschweiler, Unadingen und Rötchenbach, den übertriebenen Wildstand auf ihren Bemerkungen betreffend.

Beil. No. 5.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Geh. Ref. Eichrodt: Wenn ich auch wie natürlich den Commissionsantrag billige, so kann ich doch die Stelle des Berichts nicht billigen, welche die Petenten auf eine rechts- und gesetzwidrige Selbsthilfe hinweist. Die Petenten haben es bisher verschmäht, vor die Schranken der Staatsbehörden zu gehen und sich an keine einzelne Stelle gewendet, um gegen das behauptete Unrecht Abhilfe zu fordern. Wenn sie ihre Bitte an den so humanen, gerechten und billigen Standesherrn selbst richten, so bin ich überzeugt, daß ihrem Gesuch, wenn es keine Uebertreibungen enthält, entsprochen und Abhilfe geleistet werden wird.

Rindeschwender: Der Herr Regierungs-Commissär hat die Fassung des Berichts mißverstanden, wenn er ihm den Vorwurf macht, daß zur Selbsthilfe darin aufgefördert werde. Es heißt nur in der Unterstellung, daß wir keine gesetzlichen Vorschriften haben, die dahin zielten, der übermäßigen Vermehrung des Wildstandes vorzubeugen, — nur in dieser Voraussetzung und weil dem Landmann keine Garantie und kein gerechter Ersatz geleistet werden könnte, wäre ein Nothstand vorhanden, und wenn Nothwehr einreißt, so kennen wir die Vorschriften, welche bestehen. Es handelt sich hier um keine Aufforderung zur Selbsthilfe, sondern es ist etwas gerechtes, daß Derjenige, der auf eine ungerechte Weise angegriffen wird, und keinen Schutz in den Gesetzen oder bei der Regierung findet, sich selbst hilft. Der Commissionsbericht hat übrigens später ausdrücklich erklärt,

die Leute hätten Unrecht, wenn sie von einer solchen Unterstellung ausgingen, indem wir ja eine Verordnung darüber haben.

Aschbach: Nach meinem Dafürhalten sollte es der Regierung willkommen seyn, daß der Bericht gerade diese Stelle enthält; denn er macht sie darauf aufmerksam, daß der Fall eintreten könnte, wo die Beeinträchtigten in die Lage kämen, eine Selbsthilfe zu üben. Ich will gar nicht auf die Rechtsfälle zurückweisen, die in unserem Entwurfe des Strafgesetzbuchs dießfalls stehen, sondern nur bemerken, daß dasselbe auch in der jetzigen Gesetzgebung schon liegt. Wenn ein Nothstand so großer Art eintritt, daß andere Menschen mein Eigenthum ruiniren wollen, so darf ich mich gegen sie wehren. Um so gewisser werde ich mich auch gegen die Thiere wehren dürfen. Gerade dieser Gesichtspunkt wird der Regierung bei ihrer Verwendung wegen Abschaffung des großen Wildstandes die gehörige Kraft verleihen und bewirken, daß der drohende Nothstand, welcher Selbsthilfe herbeiführen kann, abgewendet wird.

Was sodann den Umstand betrifft, daß die Petenten noch nicht den gesetzlichen Weg zur Abhilfe betreten haben, so ist dieß allerdings zu berücksichtigen, allein ich glaube, daß die Regierung gleichwohl Kenntniß von dem geschilderten Zustand nimmt und recht zeitig ihre Verwendung eintreten läßt, indem hier mit der Zeit sehr viel gewonnen ist. Ich kann übrigens, da die Petenten selbst hier waren, die Versicherung geben, daß sie in der kürzesten Zeit ihre Beschwerde bei der geeigneten Behörde einbringen werden, und ich überlasse mich der Hoffnung, daß die Regierung nicht säumen wird, die Sache zur Erledigung zu bringen.

Schaaß: Vor Allem erlaube ich mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, welches Datum die Petition trägt? (Der Berichterstatter bemerkt, daß sie vom 18. Mai 1839 sei.) Es ist also schon Jahr und Tag verstrichen, seitdem sich die Petenten mit ihrer Beschwerde an die Kammer wendeten, und damals schon müssen sie, wenn Alles wahr ist, was in der Petition gesagt wird, in einem verzweiflungsvollen Zustande gewesen seyn, und es ist kaum zu begreifen, wie sie ihn bis heute ertragen

konnten! Wenn man nämlich die Petition oder den Bericht anhört, weldh' letzterer lediglich auf jene gegründet ist, so müssen dort mehr Haasen und Rehe zu sehen seyn, als bei uns zahme Hühner, Gänse und Singvögel, kurz es muß dort von wilden Thieren wimmeln, die man anderwärts zur Zeit sehr sparsam findet. Der Bericht sagt, es sei doch anzunehmen, daß wenigstens annähernd die Sache sich so verhalte, wie in der Petition gesagt ist, denn es sei eine Petition von acht Gemeinden und man könne nicht annehmen, daß acht Gemeinden übereinstimmend Unwahrheiten vor die Kammer bringen. Ich glaube aber, daß dieß nicht ganz richtig raisonnirt ist. Nur eine einzige Petition von einem einzigen Schriftverfasser liegt vor, allein acht Bürgermeister sind in derselben unterzeichnet. Ich nehme nun an, daß die Phantastie des Schriftverfassers die Hauptrolle bei dem Gemälde spielt, das uns da vorgeführt wird, denn ich kann mir gar nicht als möglich denken, daß ein solcher Zustand in jener Landesgegend wirklich vorhanden seyn sollte, wie er hier beschrieben wird. Auf keinen Fall wird diese Petition Beachtung verdienen, weil nicht einmal angegeben ist, daß man sich an die Standesherrschaft, zuerst an die Behörden der Standesherrschaft und am Ende an den fürstlichen Jagdherren selbst gewendet habe und mit gerechten Beschwerden zurückgewiesen worden wäre, weil nirgends behauptet noch weniger nachgewiesen wird, daß man vergebens die Hilfe der Staatsbehörden angerufen habe. Die Beschwerden würden nämlich gerecht seyn, wenn die Verhältnisse so wären, wie sie hier geschildert sind; allein ich nehme wiederholt an, daß hier ein Phantasiemalde vorliegt, das seine Schöpfung bloß dem Verfasser der Petition verdankt. Ferner nehme ich an, daß die Gemeinden, wenn sie Kenntniß von dem Inhalt der Petition und davon erhalten, daß man sich in ihrem Namen unmittelbar an die Stände gewendet habe, Dieses im höchsten Grade mißbilligen werden. Diese Voraussetzung wird sich rechtfertigen lassen, wenn man die Persönlichkeiten kennt, die hier in Frage sind. Ich kann also nur dafür stimmen, daß zur Tagesordnung geschritten werde, glaube aber diese Bemerkungen meiner Abstimmung voranschicken zu müssen.

Duttlinger: Der Abgeordnete Schaaff hat in der Hauptsache Dasjenige gesagt, was ich sagen wollte. Ich bin nämlich auch überzeugt, daß diese Petition Uebertreibungen enthält, und diese meine Ueberzeugung gründet sich besonders auf die bekannten Gesinnungen des Jagdinhabers, von dem die Rede ist, auf die bekannte Gerechtigkeitsliebe und humanen Gesinnungen des Fürsten. Zur Bestätigung des Gesagten will ich nur eine einzige Thatsache anführen. Einer der Männer, die in dem Bericht des Abg. Rindeschwender genannt sind, ist mit mehreren anderen vor einigen Jahren nach Donau- eschingen gekommen, um dort eine Beschwerde ähnlicher Art bei dem Jagdinhaber vorzubringen. Diese Deputation ist mit Milde und Freundlichkeit aufgenommen worden, und hat die Zusage erhalten, daß in den künftigen drei Tagen Abhilfe geschehen solle. Es wurde aber schon am ersten Tage Abhilfe geleistet, denn der Fürst selbst kam mit einem Gefolge in den Ort, und die Deputation, so wie die Uebrigen, welche Beschwerde geführt haben, wurden zur Jagd mit eingeladen, so daß an einem Tage vollständige Abhilfe geleistet war. Solche Gerechtigkeit herrscht dort, sobald eine gerechte Beschwerde in dieser Hinsicht sich zeigt.

Sodann gründet sich aber auch meine Ueberzeugung auf die Kenntniß der Leute, in deren Namen diese Petition eingebracht ist. Diese Leute gehören nicht zu denjenigen, die sich die Haut über den Kopf abziehen lassen, ehe sie die gesetzlichen Mittel und Wege anwenden, solchen Uebeln zuvorzukommen. Meine Ueberzeugung gründet sich ferner auf unser Wildschadengesetz, das diese Leute kennen, und wenn solches angewendet wird, so können Uebelstände von der Art, wie sie in der Petition geschildert worden sind, nimmermehr entstehen. Ich habe allerdings viele Klagen und Beschwerden über unser Wildschadengesetz gehört, aber niemals von den Volksklassen, zu denen die Petenten gehören, sondern von Seiten des Jagdherrn und des Jagdberechtigten, keineswegs aber von den Grundeigenthümern. Für die letzteren ist nach meiner Ueberzeugung durch unser Gesetz auf eine Weise gesorgt, daß man unmöglich besser für sie sorgen kann, ohne daß man ein anderes Recht, das

dem Recht der Grundbesitzer gegenüber steht, nämlich das Jagdrecht selbst, todtschlägt.

Mördes: Ich kenne weder die Gemeinden, noch die einzelnen Personen, die hier bei uns bitten, noch die Persönlichkeit des Verfassers dieses Gesuchs. Abgesehen also von allen diesen Individualitäten kann ich wenigstens Das aus meiner eigenen Anschauung und in Folge einer speciell darüber erhaltenen Aufklärung versichern, daß Uebertreibungen von der allerunerklärlichsten Art in der Petition vorkommen. Ich war nämlich zufällig veranlaßt, über die bei uns eingekommene Petition eine Frage zu stellen, und man hat mir geantwortet, daß noch nicht eine einzige Beschwerde, die nur von ferne dem Bild gleiche, das in der Petition gegeben werde, bei der Standesherrschaft einkam; daß aber diese Leute nicht blöde sind, wenn es darauf ankommt, ihre Gerechtsamen, falls sie solche beeinträchtigt glauben, gegen die Standesherrschaft geltend zu machen, läßt sich sowohl aus den Administrativ- als den gerichtlichen Verhandlungen nachweisen. Ich beschränke mich auf diese kurze und meines Erachtens berichtende Erklärung, deren Wahrheit ich jeden Augenblick nachzuweisen im Stande wäre. Da bei widersehe ich mich aber keineswegs dem Wunsche, daß die Regierung von der Sache Kenntniß nehmen, oder sich vielleicht hiezu aufgefordert sehen möchte. Ich bin aber überzeugt, daß sie Dasjenige rein bestätigt finden wird, was ich zur Erläuterung der Sache hier zu bemerken mich verpflichtet fühlte.

Kuenger: Ich bin in dem Fall, alles Dasjenige, was der Abg. Duttlinger von den Gesinnungen und dem Willen des fraglichen Jagdbesitzers gesagt hat, zu bestätigen, muß aber dabei doch darauf aufmerksam machen, daß dieser Jagdbesitzer sich nicht mit einem andern Jagdbesitzer vergleichen läßt, der seinen Jagdbezirk leicht übersehen kann. Es sind hier eine Menge Personen angestellt, denen die Aufsicht darüber übertragen ist, denen man nicht immer dieselben Gesinnungen und denselben Willen zuschreiben kann, wie sie von dem Jagdbesitzer, dem man das ehrende Zeugniß geben muß, daß Alles, worüber hier geklagt wird, durchaus gegen seinen Wil-

len geschieht, bekannt sind. Darum kann die vorliegende Petition sehr wohl begründet seyn.

Uebrigens habe ich mich zunächst darum erhoben, um Dasjenige zu widersprechen, was der Abg. Schaaff behauptet hat. Wenn es einem Abgeordneten aus einer Gegend, wo das Wild zu den Seltenheiten gehört, einfällt, dergleichen Beschreibungen wie in der vorliegenden Petition für Phantasiegebilde zu halten, weil er sich in seiner Gegend nur ein Phantasiegebilde machen muß, um sich einen Wildstand vorstellen zu können, so mag ihm Dieses hingehen und alsdann am Plage seyn, wenn dergleichen Petitionen aus seiner Gegend kämen. Dort aber, woher diese Petition kommt, sind die Verhältnisse anders. Dort ist noch eine Jagd und ein Wildstand, und nothwendig, mit allen Kräften entgegen zu arbeiten, daß dieser Wildstand nicht zu sehr überhand nehme, indem er namentlich wegen der besonderen Lage der Güter dieser Leute, die die Petition einbrachten, sehr gefährlich und schädlich werden kann. Ich habe lange Zeit in der Nachbarschaft dieser sämtlichen Gemeinden gelebt, und ihre Verhältnisse und Persönlichkeiten sind mir größtentheils wohl bekannt. Der Abg. Schaaff muß seine Vermuthungen von ganz anderen Gemeinden hergenommen haben, wenn er glaubt, daß diese Petenten ihre Unterschriften zu Petitionen hergegeben haben, worin Dinge enthalten sind, die gar nicht wahr sind. Diese Leute haben Kopf und Herz am rechten Ort, sie wissen was sie sagen, und das, was sie sagen, auch zu beweisen. Die Deputation derselben, die hier war, ist gewiß nicht hier gewesen, um etwas vorzutragen, was sich nicht begründen läßt.

Aischbach: Es liegt allerdings nicht im Charakter dieser Männer, Phantasiegemälde aufzustellen und nicht im Charakter der Schwarzwälder, ungegründete Beschwerden vorzubringen und die Behörden damit zu behelligen. Dieses will ich ein für allemal gesagt haben. Es giebt eine Phantasie, welche verkleinert, und eine solche, die vergrößert, und diese Phantasie scheint in diesem Augenblick den Abg. Schaaff zu beherrschen. Der Abg. Kuenzler hat ein Zeugniß davon gegeben, daß ein beklagenswerther Zustand hinsichtlich des Wildes in der

dortigen Gegend existirt. Der Abg. Duttlinger hat zwar ein entgegengesetztes Zeugniß abgelegt oder zu geben gesucht. Er hat aber zugleich auch gegen seinen Willen ein Zeugniß ausgesprochen, nämlich einen Fall angeführt, wo der billige Jagdhaber Abhilfe leistete. Da, wo dieses der Fall ist, muß auch Noth seyn, und ungeachtet der billigen Gesinnungen des Jagdhabers war hier Noth vorhanden.

Duttlinger: Ich wollte bloß beweisen, daß diese Leute sich noch nicht an den Jagdherrn wendeten.

Aischbach: Der Abg. Mördes hat bemerkt, er habe gehört, daß die Sache nicht so arg sei. Ich kann in der That nicht begreifen, daß in dieser Kammer seit Kurzem hie und da ein Princip aufsteht, das dahin geht, Dieses verdiene einmal Glauben, Jenes aber nicht. Warum sollen denn diese Petenten weniger Glauben verdienen? Es kommt mir dieß so vor, wie wenn bei dem Schmerzensruf eines Verwundeten ein Danebenstehender sagt, ach, es thut nicht so wehe, der Mensch schreit zwar, aber der Schmerz ist nicht so groß.

Man hat gesagt, die Petenten haben sich auf den rechten Weg wenden sollen, und weil sie dieß nicht thaten, so sei dieß ein Beweis, daß ihre Lage nicht so schlimm sei. Man scheint hier aber übersehen zu haben, was in der Petition steht. Die Petenten glauben, das Wildschadengesetz sei das Einzige, das ihnen Hilfe gewähre, und in Beziehung auf dieses Wildschadengesetz ist ihnen auch Hilfe zu leisten. Daß aber daneben noch eine Verordnung besteht, ist ihnen entgangen und zwar vielleicht in Folge einer falschen Interpretation der Behörden. Sie sind nun belehrt, daß eine Verordnung besteht, und werden nun den Weg zu finden wissen. Daß sie es aber nicht wußten, beweist das, daß sie ein Gesetz wollten, also nicht wissen, daß eines besteht. Die Leute heißt es, werden anerkennen, daß eine Verordnung in Wirksamkeit sei und durch dieses Anerkenntniß werde jeder Zweifel gelöst werden. Allein die Frage ist von dem Herrn Regierungs-Commissär noch nicht beantwortet, und ich stelle sie deshalb wiederholt. Wenn sie beantwortet ist, dann wird der Weg geöffnet seyn. Wird es aber geläugnet, so wäre der Zustand

wieder da, woraus folgen würde, daß die Gemeinden keinen anderen Weg betreten konnten, als denjenigen, den sie zu betreten versucht haben.

Geh. Ref. Eichrodt: Da die Staatsregierung noch keine Kenntniß von dieser Sache hat, so könnte ich nur meine persönliche Ansicht dießfalls aussprechen. Meine individuelle Ansicht thut aber nichts zur Sache. Ueberhaupt sind die Regierungs-Commissäre nicht berufen, authentische Interpretationen über Gesetze und Verordnungen hier zu geben.

Schaaff: Aus meiner Erfahrung kann ich bestätigen, daß die fragliche Verordnung heute noch gilt, indem sie von der Regierung selbst angewendet wurde zu einer Zeit, die früher ist, als diejenige, wo der gegenwärtige Herr Regierungs-Commissär Mitglied des Ministeriums wurde. Ich weiß ganz bestimmt, daß man von Seiten der Regierung nicht daran gezeifelt hat, daß jene Verordnung neben dem Wildschadengesetz fortbesteht. Es ist eine Polizeiverordnung und bei der Diskussion über das Wildschadengesetz wurde von der Kammer und der Regierung ausdrücklich gesagt, daß jene Verordnung nicht aufgehoben sei, sondern neben dem Wildschadengesetz bestehe. Beide zusammen geben hinlängliche Garantien gegen übertriebenen Wildstand.

Aischbach: Gleichwohl wird von dem Herrn Regierungs-Commissär die Frage nicht unbedingt bejaht, sondern die Sache zweifelhaft gelassen, und doch will man den Leuten zumuthen, ruhig zu seyn.

Geh. Ref. Eichrodt: Das, was ich gesagt habe, war bloß eine persönliche Ansicht von mir.

Mördes: Der Abg. Aischbach hat mich zuvörderst durch einen kategorischen Nachspruch und hinterher durch hinkende Beispiele zu widerlegen gesucht, was ich übrigens dahin gestellt seyn lassen könnte. Er hat mich aber falsch verstanden, indem ich bemerkte, daß ich mich von aller individueller Beurtheilung lossage und bloß nach Thatsachen spreche. Hätte er mich recht verstanden, so hätte er nicht so sprechen können. Ich untersuche nicht, welchen Grad von Glaubwürdigkeit diese Gemeinden verdienen, ob sie mit Kenntniß der Sache, oder bloß mit Ueberlassung der Sache an ihren Anwalt

hier auftreten. Ich behauptete nur, daß von den so schreiend vorgetragenen Mißbräuchen die wahre Stelle, wohin die Sache zunächst gehört hätte, keine Kenntniß gehabt habe, und bei der den Leuten innewohnenden Kenntniß von dem Vertrauen, das nicht nur in die auch von dem Abg. Kuenzer gerühmte Humanität der Standesherrschaft, sondern eines großen Theils ihrer Diener zu setzen ist, dachte ich, wäre nach der gesunden Vernunft zu nehmen, daß sie zunächst nach Donaueschingen und nicht hieher sich wenden; dadurch aber, daß sie mit Uebergehung der standesherrlichen Behörden, hieher sich wendeten, sie nothwendig Mißtrauen in die Beschreibung und Schilderung ihres Uebels erwecken müssen.

Mindeschwender: Die letzte Bemerkung des Abg. Mördes führt mich zu der Gegenbemerkung, daß gerade der Umstand, daß die Gemeinden vorausgesetzt haben, es existire gar keine Verordnung, die Maas und Ziel gebe, als das Wildschaden-Gesetz von 1833, allein sie vermochte einen anderen Weg zu betreten, als derjenige ist, den sie sonst betreten haben würden. Sie haben in Gemäßheit dieses Wildschaden-Gesetzes vielfache Beschwerden bei dem Amte eingebracht und Entschädigungsklagen gebildet, worauf auf Entschädigung erkannt worden ist. Es ist auch wahrlich keine Kleinigkeit, wenn eine Entschädigung von 80 fl. bloß dafür zuerkannt wird, daß in einem Winter in einem einzigen Baumgarten Bäume abgenagt worden sind. Wenn dieß der Fall ist, so kann man eine solche Unglaubwürdigkeit und Unwahrscheinlichkeit in die Behauptung der Thatsache nicht setzen, daß ein übermäßiger Wildstand vorhanden sey, denn wenn ein solcher Fall möglich ist, so ist jener vorhanden und ich begreife nicht, wie einige Mitglieder sich zur Aufgabe machen können, ganze Gemeinden oder Männer, die an deren Spitze stehen, rücksichtlich ihrer Glaubwürdigkeit zu verdächtigen, während sie mit Ruhe und Bescheidenheit ohne Vorwürfe sich bloß auf die Anführung von Thatsachen beschränken.

Ich gehöre zu Denjenigen, die an der Stelle des Richters erkennen, ob dasjenige, was vorgekommen ist, einiger Maßen glaubwürdig und wahrscheinlich sey oder nicht, und in welcher Art Abhülfe zu geschehen habe.

Ich glaube sogar, daß es nicht parlamentarisch ist, auf die Eigenschaften eines Jagdinhabers oder dessen, gegen den eine Beschwerde gerichtet ist, zurückzukommen. Dieses muß in unserem Saale unbesprochen bleiben. So wie es nur parlamentarisch ist, gegen die Regierung zu kämpfen, so ist es auch nur parlamentarisch, gegen die Kanzleien und die Behörden zu kämpfen, die die Rechte für Andere zu vertreten haben. Daß aber die ständesherrlichen Kanzleien nicht gar zu willig den Beschwerden der Petenten Abhülfe leisten werden, möchte ich fast voraussetzen. Es ist auch angenehm, wenn man seinem Dienstherrn die Freude machen kann, daß er gerne einen Ort besucht, der zu dem Vergnügen der Jagd bestimmt ist. Abgesehen aber auch von Allem Diesem, so hat die Petitions-Commission nur erzählt, was die Gemeinden gesagt haben. Sie hat aus demselben einen treuen Auszug gegeben und dahin gestellt gelassen, ob es wahr sey was sie gesagt haben; aber behauptet, daß wenn dies wahr sey, es im höchsten Grade auffallend und beklagenswerth wäre. Hinzugefügt hat sie dann allerdings, daß wenn sämtliche Gemeinden dieselbe Beschwerde und mit solcher Ruhe und Gelassenheit führen, wohl anzunehmen seyn möchte, daß sie wenigstens annähernd die Wahrheit sagen. Was soll denn der Zweck der Petenten seyn? Etwa eine Lüge auszustreuen, um hintennach die Verantwortlichkeit hiefür auf sich nehmen zu müssen? Wir werden gewiß mit mehr Zuverlässigkeit annehmen dürfen, daß sie bloß Thatfachen, wenn auch mit grellen Farben, auftragen. Der Abg. Schaaff hätte sich am wenigsten über die Phantasie dieser Leute aufhalten und beklagen sollen, da er am besten und täglich Gelegenheit giebt, seine Phantasie zu bewundern. Er hat im Jahre 1831 bei der Gelegenheit, wo Petitionen ähnlicher Art gegen einen anderen Standesherrn vorkamen, auch andere Ansichten und Grundsätze aufgestellt und dabei ähnliche, vielleicht noch stärkere Schilderungen so hingegenommen, wie wenn sie vollkommen der Wahrheit treu seyen. Auch jene Petitionen waren nur von dem einen und dem andern Bürgermeister unterschrieben, allein er erklärte, daß das Gesagte vollkommen der Wahrheit getreu sey. Abgese-

hen aber auch davon, glaube ich, daß es gar nicht nothwendig ist, von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs die Zusicherung oder Bestätigung darüber zu erhalten, daß die Verordnung von 1830 noch wirklich existire, denn diese Erklärung ist im Jahre 1833 bei Gelegenheit der Verathung des Wildschaden-Gesetzes ausdrücklich gegeben worden. Es haben nämlich dort einige Mitglieder verlangt, daß man Präventiv-Maasregeln gegen das Ueberhandnehmen des Wildstandes anordnen und diese Maasregeln in das Wildschadengesetz bringen solle; allein hierauf erklärten andere Mitglieder der Kammer, dieß sey nicht nöthig, denn es bestehe ja die Verordnung von 1830, die nicht zurückgenommen sey. Auch der damalige Herr Regierungs-Commissär Bekk hat die Erklärung gegeben, daß diese Verordnung noch ferner existire. Wenn man freilich diese Verordnung näher ins Auge faßt, so ist ein so entschlicher und zuverlässiger Schutz, wie ihn der Abg. Schaaff darin findet, dort nicht zu finden, denn wenn die Regierung selbst nicht Lust hätte, den Sinn jener Verordnung auch jetzt noch bei vorkommenden Fällen geltend zu machen, so würde sie leicht damit ausweichen können, daß sie sagte, für die Maasregeln, die dort vorgeschrieben sind, um den Wildstand zu vermindern, ist die Zeit schon verstrichen, denn in der Verordnung von 1830 heißt es ausdrücklich, es soll in diesem Winter Fürsorge getroffen werden, daß der Wildstand sich vermindere. Dieser Winter ist nun aber seit zehn Jahren vorüber. Einiges Bedenkliche liegt freilich darin, daß wir bloß durch eine Verordnung hier abgeholfen seyn müssen, während es allerdings nach meiner Ueberzeugung zweckmäßig gewesen wäre, im Jahre 1833 in das Wildschaden-Gesetz selbst eine solche Verfügung aufzunehmen. Es ist dieß nun aber einmal nicht geschehen, und ich bin überzeugt, daß die Anordnung, es soll der Wildstand nicht überhand nehmen, bloß eine polizeiliche Maasregel ist, die streng genommen, einer gesetzlichen Sanction nicht bedarf, weshalb ich glaube, daß den Petenten allerdings geholfen werden kann, und ihnen nach der Verordnung von 1830 auch geholfen werden muß. Einen andern Antrag als den, zur Tagesordnung zu gehen, hat übr-

gens die Commission nicht gestellt, und ich glaube daher nichts weiter hierüber sagen zu müssen.

Duttlinger: Der Abg. Rindeschwender hat mir vorgeworfen, es sey unparlamentarisch, daß ich mir herausgenommen habe, von dem Standesherrn zu sprechen, gegen den die Beschwerden geführt sind. Diesen Vorwurf erkläre ich für grundlos, denn ich bin ganz bei der Frage geblieben, wenn ich von dem edlen Fürsten gesprochen habe. Es sind gegen denselben Beschwerden geführt (Mehrere Mitglieder bemerken, daß gegen ihn keine Beschwerden geführt seyen.) Gegen die Standesherrschaft und den Inhaber der Jagd sind Beschwerden geführt, somit gegen den Fürsten, von dem die Rede ist. Der Abg. Rindeschwender hat seinerseits von den Petenten und den Beschwerdeführern gesprochen, und ich sage nicht, daß dieß unparlamentarisch sey. Ich meinerseits habe von demjenigen gesprochen, gegen den Beschwerden geführt sind, und der Herr Abgeordnete sage mir daher nicht, daß meine Aeußerungen unparlamentarisch gewesen seyen. Ich habe derjenigen Eigenschaften des Jagdberechtigten erwähnt, die meine Ueberzeugung begründen, daß die Beschwerden übertrieben seyen, während der Abg. Rindeschwender sich allerdings in einer Weise erklärt hat, die ich für unparlamentarisch betrachte. Er hat nämlich davon gesprochen, daß er die Sache nur auf dem unparteiischen Standpunkte des Richters betrachtet habe, während ich dieselbe aus dem Standpunkte der Partheilichkeit betrachtet hätte. Ich habe aber vielmehr die Sache aus demselben Standpunkte betrachtet, von dem der Abg. Rindeschwender behauptet, daß er sie betrachtet habe, d. h. ich habe lediglich im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit die Sache geprüft und untersucht und nehme an, daß es bei dem Abg. Rindeschwender derselbe Fall gewesen sey. Darum erkläre ich aber auch, daß er keinen Grund hatte, mir diesen Vorwurf zu machen.

Der Abg. Rindeschwender sieht den Beweis, daß die Beschwerden nicht übertrieben seyen, unter Anderem darin, daß ein Beschwerdeführer bemerkt, es sey ihm in einer Nacht für 80 fl. Schaden zugesügt worden. Ich

begreife diese Art zu argumentiren nicht. Es vermag ein einzelnes Stück Wild in einer Nacht einen Schaden von doppelter Größe anzurichten, ein einziger Hase kann in einer Nacht für 80 fl. verderben. Der Abg. Rindeschwender fragt ferner, woher diese Leute Interesse haben sollten, die Unwahrheit zu sagen. Ich frage ihn aber, woher diese nämlichen Beschwerdeführer das Interesse genommen haben, vor 2 Jahren zu lügen und in einer ganz gleichen Beschwerde Unwahrheiten vorzubringen.

Von vielen Seiten wird mit Heftigkeit Abstimmung verlangt, weshalb der Präsident die Kammer fragt, ob der Commissions-Antrag angenommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Schaaff bittet nachträglich um das Wort und bemerkt: da man mich persönlich angegriffen hat, so werde ich darauf Einiges erwidern dürfen.

Der Herr Berichtserstatter hat nämlich gesagt, ich hätte in den Jahren 1831 und 1833, als das Wildschadens-Gesetz von mir gefordert worden, anders gesprochen und es scheine, ich hätte meine Ansichten geändert. Ich habe aber keineswegs meine Ansichten geändert, sondern die Verhältnisse haben sich geändert. Damals hatten wir kein Gesetz, es war erst zu erkämpfen, jetzt haben wir ein solches, welches den Grundbesitzern allen Schutz gewährt, es ist ihre Sache sich der Vortheile des Gesetzes auf geeignetem Wege theilhaftig zu machen. Wäre die Erzählung der Petenten wahr, und wäre von den geeigneten Behörden, wohin man sich zunächst zu wenden hat, keine Abhilfe gewährt worden, dann würde der Herr Abgeordnete sehen, daß ich meine Ansichten nicht geändert habe, sondern ich würde so kräftig für die Petenten sprechen, als irgend Einer in diesem Saale. Wenn der Herr Berichtserstatter von meiner Phantasie gesprochen, so hat er mir damit keinen Vorwurf gemacht. Ein großer Dichter — und man hält ihn für den Größten Deutschlands — Goethe, nennt die Phantasie die Tochter des Himmels und findet in ihr seinen kostbarsten Schatz. Die Phantasie darf aber nicht mißbraucht werden, um Dritte zu

verdächtigen, wie es hier von Seiten des Verfassers der Petition geschehen zu seyn scheint.

v. Kottek: Ich erlaube mir eine allgemeine Bemerkung und zwar zunächst im Interesse der übrigen Petenten zu machen, in Beziehung auf die Frage, ob es unparlamentarisch sey oder nicht, wenn man den Ausdruck „Standesherrschaft“ mit dem Ausdruck „Standesherr“ gleich nehme, d. h. ob man aus den persönlichen Eigenschaften des Standesherrn Gründe abzuleiten könne, die Petenten zurückzuweisen, die sich gegen die Standesherrschaft beschwerten. Wenn dieß auch nicht unparlamentarisch ist, so ist es doch unangemessen und gefährlich für alle Petenten in standesherrlichen Gebieten. Die Standesherrschaft oder die Person des Standesherrn ist nicht identisch mit seinen Beamten und seinen höheren und niederen Dienern und nicht alle Beschwerden kommen an ihn. Es können sogar Verhältnisse herrschen, in welchen man sich gar nicht einmal an ihn wenden kann, z. B. Abwesenheit des Fürsten, in welchem Fall seinen Beamten Alles übertragen werden muß. Es fordert daher die rechte Klugheit und Billigkeit, daß wir hier allerdings einen Unterschied statuiren, analog dem Unterschied zwischen der Regierung und dem Fürsten selbst

Merk: Die Verhältnisse sind sehr ungleich.

v. Kottek: Ich sage ja nur „analog“ soll es geschehen, denn sonst könnte keine Beschwerde mehr aus dem ganzen fürstenbergischen Gebiete kommen, indem man immer sagen würde, der Herr Fürst ist ja großmüthig, gerecht und billig und ihr habt somit keinen Grund zu Beschwerden. Gegen diesen Grundsatz protestire ich und behaupte, daß wir einen Unterschied machen müssen, denn er liegt in der Natur der Sache.

Der Präsident bemerkt, er sehe sich zu der Erklärung veranlaßt, daß von keinem unparlamentarischen Benehmen in diesem Fall die Rede gewesen sey.

Duttklinger: Im Interesse der Wahrheit verweise ich bloß auf die von dem Geschwindschreiber niedergeschriebenen Worte und überlasse der Kammer zu richten, ob der Abg. v. Kottek Grund hatte, zu sa-

gen, ich hätte gegen einen Grundsatz gefehlt, den er vertheidigte.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Kuenzer berichtet über die Petitionen

- 1) katholischer Geistlichen aus den Landkapiteln Strülingen, Waldshut und Klettgau,
- 2) katholischer Geistlichen und Laien aus dem Amtsbezirk Stokach,
- 3) katholischer Geistlichen und Laien aus den Amtsbezirken Billingen und Hüfingen,
- 4) katholischer Geistlichen und Laien aus den Landkapiteln Konstanz und Lintzgau,
- 5) katholischer Geistlichen aus den Landkapiteln Lahr, Offenburg und Ottersweier,
- 6) katholischer Geistlichen und Laien aus der Nähe des Laubergrundes, und
- 7) katholischer Geistlichen aus dem Landkapitel Heidelberg
um Wiedererneuerung der Synodalanstalt und Abhaltung einer Diözesansynode im Erzbisthum Freiburg.

Beil. Nr. 6.

Die Commission stellt den Antrag:

Die vorliegenden Petitionen sammt Abschrift dieses Berichts sehr empfehlend an das Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen.

Geh. Referendar Eichrodt: Die katholische Kirchenverfassung, meine Herrn! kannte und kennt keine anderen Diözesansynoden, als Versammlungen der Diözesangeistlichen um ihren Bischof, die ehemals stattfanden, zum Zwecke der Verkündigung von Beschlüssen der allgemeinen oder Provinzialkomitien und zur Belehrung über den Vollzug derselben, oder über allgemeine oder spezielle Gegenstände des Kultus, der Kirchendisziplin u. dgl. m. In allen diesen Versammlungen hatten die Geistlichen kein Stimmrecht und der Bischof war an ihre Zustimmung bei kirchlichen Verfügungen in keinem Fall gebunden. Dieses Institut, ursprünglich zur Instruktion eines unwissenden Klerus bestimmt, hat aber seit einigen Jahrhunderten in Deutschland aufgehört

weil es bei der Hebung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, bei der Einrichtung der bischöflichen Seminarien und der wissenschaftlichen Erziehung und Bildung des herangewachsenen Klerus überflüssig wurde, da auch an seiner Stelle die Domkapitel oder Konsistorien oder die bischöflichen Kurien ihre Wirksamkeit auf die Diözesangeistlichkeit entfaltet. Würde nun bei uns eine solche Diözesansynode wieder zusammenberufen werden und der Landesbischof mit Erweiterung ihrer ursprünglichen Bestimmung, selbst ihren Beirath begehren oder Anträge von ihr entgegennehmen, so könnte er doch auf keinen Fall durch einen Beschluß der Diözesansynode zu einer Handlung sich ermächtigt sehen, die er nach dem bestehenden Kirchenrechte für sich allein nicht vorzunehmen befugt wäre, und es könnte und dürfte somit ein Synodalbeschluß in keinem Falle in die Rechte des Primats in der katholischen Kirche einen Eingriff thun. Eine Synode aber, wie sie die Petenten und die neuere Zeit zu wollen scheinen, mit besonderer Zusammensetzung, mit legislatorischen Formen und Befugnissen kennt das katholische Kirchenrecht nicht; sie müßten erst mit Aufhebung des bisherigen Kirchensystems und aller historischen Rechtsverhältnisse neu geschaffen werden. Jedemfalls ist es zunächst Sache des Landesbischofs, eine Diözesansynode zusammenzurufen, vorausgesetzt, daß die Landesregierung ihre Zustimmung hiezu erteilt, oder aber den Bischof zu einer solchen Zusammenberufung schon im Voraus veranlaßt. Die letztere Beziehung ist es auch allein, von welcher man bei der Berathung des vorliegenden Gegenstandes in diesem Saale ausgehen könnte, und bei welcher nicht vergessen werden darf, daß die Kirchenherrlichkeit des Staates denselben nicht zu positiven Handlungen in rein kirchlichen Dingen ermächtigt.

Wie nun die erzbischöfliche Kurie und der Erzbischof selbst diesen Gegenstand betrachten, das hat die erstere durch einen Erlaß vom 19. Februar 1836 an die katholische Kirchensection bewiesen, in welchem sie sich ablehnend in Beziehung auf die Zusammenberufung einer Diözesansynode erklärte. Es hat dieß aber auch der Herr Erzbischof selbst in der Antwort bekräftigt,

die er vor Kurzem einem großen Theile der katholischen Geistlichen auf ihre Bitte um Einführung der Diözesansynoden erteilte. Die Regierung, meine Herren! schlägt aber den Nutzen von Diözesansynoden, bei welchem bloß eine Belehrung der katholischen Geistlichen statt finden würde, nicht hoch an. Die Kreirung von Diözesansynoden aber mit legislatorischen Formen und Rechten, wie sie die Commission zu wollen scheint, durch Anträge bei der erzbischöflichen Kurie zu bewirken, würde eine vergebliche Mühe seyn; abgesehen davon, daß ihre Einführung an sich nothwendig zu einem Schisma in der katholischen Kirche und zu Consequenzen führen müßte, die man jetzt noch gar nicht zu übersehen im Stande wäre. Die Regierung ihrerseits hat eine feste Ansicht in dieser Sache gewonnen, und sie kann sich um so mehr bei derselben beruhigen, als sie die obere Leitung der Angelegenheiten der katholischen Landeskirche in den besten Händen weiß, und bis jetzt der Erfolg bewiesen hat, daß diese Leitung auf eine Vertrauen erregende Weise für die Regierung und das Land vor sich geht.

Kröll: Der Herr Berichterstatter sagt, daß das Synodal-Institut in der christlichen Kirche aus der Natur des Katholicismus hervorgehe. Dieß ist, wenn der Herr Abgeordnete Katholicismus christliche Kirche oder Christenthum nennt, richtig. Die evangelisch-protestantische Kirche gehört auch zu der christlichen Kirche und in der Natur des Christenthums ist es gegründet, daß die Synodal-Versaffung gegeben werde. Der Herr Abgeordnete hat selbst anerkannt, daß schon in den frühesten Zeiten eine solche Synode in Jerusalem gehalten wurde. Ich will deshalb nur in dieser Beziehung die Rechte meiner Kirche gewahrt haben.

Einige Stimmen: Diese Rechte sind nicht angegriffen.

Kröll fortfahrend: Allerdings sind sie angegriffen, allein ich erlaube mir nun noch eine weitere Bemerkung:

Ich habe die sämtlichen Petitionen, welche hier vorliegen, nicht lesen können; allein so viel ich gehört habe, wird darin der Wunsch nicht ausgesprochen, daß auch Laien an diesen Versammlungen Theil nehmen

sollen. Ich habe aber nicht begreifen können, warum dort nicht ein Wort davon gesprochen wurde, daß auch Laien an solchen Versammlungen Theil nehmen sollen, und habe mich dießfalls erkundigt; allein man hat mir erwiedert, daß man in Folge der früher angenommenen Praxis in der katholischen Kirche dieses kaum zugeben werde.

v. Rotteck: Der Abg. Kröll sagt, das Synodalsystem sey keine Einsetzung der katholischen Kirche, sondern eine christliche Einrichtung. Das klingt ja aber fast, als ob die katholische Kirche nicht zugleich eine christliche wäre. Hier waltet also ein Mißverständnis ob. Der Herr Berichterstatter hat keinen Gegensatz beabsichtigt und nicht behaupten wollen, es sey eine Einsetzung, die nur allein in der katholischen Kirche einheimisch sey und eben so wenig in Abrede gestellt, daß diese Einrichtung eben so gut in der evangelischen Kirche einheimisch sey. Ich will mich übrigens in diesen canonischen Streit nicht einlassen, allein ausgemacht ist es, daß das Synodalsystem der ursprünglichen christlichen Kirche eigen war, und dem Rechte und dem Grundsatz nach in allen Zeiten fortgebauert hat, wenn es auch gleich in der Praxis aufgehoben, unterdrückt oder gehemmt und die Synoden seltener wurden, auch in vielen Provinzen wirklich ganz aufhörten. Auch mit anderen Instituten haben wir ja dasselbe erlebt, und man darf kein Vergleichen in politischen Dingen anstellen. Die ständische Verfassung, die uralt ist und Jahrhunderte hindurch dauerte, ist in neuerer Zeit, wie nicht selten behauptet wird, da und dort zu einem Schattenbilde herabgesunken und in manchen Orten ganz erloschen. Gleichwie aber dieselbe in neuerer Zeit sich auch hin und wieder gewisser Fortschritten erfreut und in einer würdigeren Gestalt in's Leben tritt, so könnte es auch süglich hier in dem vorliegenden Fall geschehen. Es ist das Institut der Synoden nicht nur ein, auf dem positiven Boden der Kirche beruhendes Institut der Kirche, sondern es ist ein auf der Natur der Dinge und der Vernunft beruhendes Institut, und wenn es nicht da wäre, so würde man es fordern. Alle nach Recht und Nicht strebenden Katholiken und Kirchengenossen würden

dieses Institut fordern, und wenn man es verweigerte, d. h. wenn es nicht mehr in's Leben treten sollte, so wäre eine traurige Stagnation der Kirche die Folge davon. In allen Sphären des menschlichen Lebens, besonders des geistigen, ist ein wohlthätiges Fortschreiten sichtbar gewesen. Allerdings hat die Reactionspartei auch hier ihre Wirkung gehabt, allein jene Richtung war doch sichtbar und in Baden hat dieses Fortschreiten zuverlässig stattgefunden. Es ist daher nicht möglich, und wenn es möglich wäre, so wäre es heillos, daß die Kirche allein stehen bleibt. Auch die Kirchengesellschaft soll fortschreiten und ihrem Ziele zusteuern. Durch die Umbilden der Zeit ist ohnehin in der Kirche Manches eingetreten oder es hat sich Manches geltend gemacht, was nicht gut ist, und manche Seufzer und Klagen in den denkenden Genossen der Kirche hervorruft. Diesem muß gesteuert werden und es kann dieß auf keine andere Art geschehen, als durch die Synoden, indem es die psychologischen Gesetze zu fordern scheinen, daß diejenigen, die einmal die Machthaber sind, dem Grundsatz huldigen: es bleibt beim Alten. — Jeder Fortschritt besänftigt sie, aber der Geist sträubt sich gegen diese Disposition. Der Geist der Zeit ist ein Geist der Bewegung und der Geist der katholischen Kirche und der Denkenden in der katholischen Kirche ist auch ein Geist der Bewegung und des Fortschreitens. Darum verlange ich Synoden, denn wenn wir keine solche Synoden haben, also kein Gesamtwille sich in der Kirche geltend machen kann, gleichwie sich auch der Gesamtwille des Volkes in anderen Sphären geltend macht, so herrscht eben der Wille Desjenigen, der einmal befiehlt. Ich will allerdings hier nicht von Persönlichkeiten sprechen, weil die Frage allgemein zu halten ist, allein wenn Alles, was für die Kirche von wichtigem und hohem Interesse ist, wenn die Frage, ob sie fortschreiten und auf eine für ihre Zwecke angemessene Art wirken soll, lediglich von dem Willen und den persönlichen Ansichten eines Einzelnen abhängt, der die Macht besitzt und vielleicht partheiisch ist, auch durch seine Umgebung wenigstens in eine Versuchung kommen kann, ein Interesse zu haben, das der Gesamtheit entgegen oder nicht ganz an-

gemessen ist, so haben wir die traurigsten Ansichten, und feyerlich erkläre ich mich im Interesse der Freiheit dagegen. Es bleibt uns allerdings ein Auskunfts mittel übrig, nämlich die Zuflucht zu der Staatsgewalt, die ohne allen Anstand einschreiten und den Mißbräuchen des Bischofs entgegentreten kann, allein es ist dies ein bedenkliches Heilmittel, das gefährlich seyn kann. Es ist nicht gut, wenn die Regierung sich gar zu viel hier in die Kirche einmischet, denn die Kirche verlangt Selbstständigkeit und Freiheit und muß sie haben, wenn sie ein gedeihliches Wirken haben soll. Wenn dann vollends die Staatsgewalt, von der man das Heil erwarten soll, einer anderen Confession angehört, als derjenige Theil der Kirche, der auf Hülfe harret, so ist das Einschreiten noch zehnmal bedenklicher, denn wenn es geschieht, so geschieht es gehässig, oder es wird, wie auch häufig der Fall ist, das Einschreiten überhaupt weniger stattfinden. Aus Delikatesse und lobenswerther Besorgniß tritt die Regierung zurück und läßt den Bischof und die Curie walten. Alsdann hat man gar keine Heilmittel mehr und der Staat selbst wird Noth leiden auf der Bahn der Aufklärung und des Fortschreitens zu der edleren Gesittung. Ich glaube also ganz fest, daß alle denkenden Katholiken die Wiedereinführung der Synoden verlangen, zu denen wir das Recht haben. Verdragmäßige Verheißungen, die da vorliegen, sprechen dafür, allein sie werden eben nicht erfüllt, und weil überhaupt so viele Dinge nicht erfüllt werden, so soll man sich, wie es scheint, auch hier daran gewöhnen. Ich aber fordere mit allen Denkenden die Erfüllung der Verheißungen und ich würde dieses Institut sogar fordern, wenn auch jene Verheißungen nicht da wären, nämlich von dem Standpunkt des allgemeinen und vernünftigen Rechtes, welches nicht will, daß eine Kirchengesellschaft zu Grunde gehe und Alles, was auf Fortschritte Bezug hat, unterworfen seyn soll dem Willen eines Erwählten oder einer Corporation, die beide einen ganz eigenen Standpunkt haben, einen Standpunkt, der allen Machthabern zukommt, nämlich — Vermehrung der Unterwerfung. Wir haben in unserer Verfassung die Rechtsgleichheit beider Confessionen garantirt, und darunter ist die evangelische, die sich solcher Synoden erfreut. Warum sollen sie nun der katholischen verweigert werden? Dies ist die größte Ungleichheit. Ich verlange dieselben Rechte, deren sich die evangelische Confession erfreut. Es kommen hier von Zeit zu Zeit geistliche Mitglieder der Kirche, aber auch Laien zusammen und berathen sich gemeinschaftlich über ihre Interessen und über alles Dasjenige, was ihnen nach der Erfahrung und den Zeitverhältnissen gut, rätlich und nothwendig scheint, daß man es einführe oder abschaffe. Es ist schon auf früheren Landtagen dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, und die Kammer hat sich, so viel ich weiß, immer einstimmig für solche Petitionen ausgesprochen, wie dieß z. B. bei den Petitionen in Betreff der Abschaffung des Cölibats der Fall war — eine Forderung, die gewiß noch erfüllt werden wird, wenn irgend etwas in Erfüllung gehen soll, und was nimmermehr verweigert werden kann. Bei Gelegenheit der Petitionen auf Abschaffung des Cölibats ist immer von der Forderung der Abhaltung von Synoden gesprochen worden, bestehend aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Ich sage nicht, daß diese Synoden sollen Gesetze geben, wie der Herr Regierungs-Commissär besorgt hat, oder als eine Art gesetzgebender Gewalt sollen auftreten können. Sie sollen nur ihre Gedanken, Wünsche und Forderungen aussprechen und das, was die Gesamtgesinnung der Kirche ausmacht, an das Licht treten lassen und ihr diejenige Wirksamkeit zu geben suchen, die diese Sinnesäußerung verdient. Wenn man auch nicht die Macht hat, Gesetze zu geben, so hat doch die Meinung, die man ausspricht und die Gründe, die man dafür hat, eine moralische Wirkung und wenn die Regierung von selbst dasjenige sich angelegen seyn läßt, was sie zu thun die rechtliche Macht hat, so wird auch die Kirche früher oder später nachgeben und vereinbart in den Geist der neueren aufklärten Zeit einstimmen. Es wird Tag werden, wo es noch Nacht ist. Nach meiner Idee sollte weder der Bischof noch die Curie eine solche Herrschaft über den Klerus üben, aber eben so wenig sollen beide mit einander eine despotische Herrschaft üben, sondern sie sollen gemein-

schaftlich wirken in dem Streben zum Guten, und Dieses soll nach der Analogie Derjenigen geschehen, was in den politischen Sphären vorgeht. Das constitutionelle System, möchte ich sagen, soll auch in dieser Sphäre eingeführt werden und Platz greifen, allein ich wünsche, daß dieß möglichst bald geschehe, und zwar darum, weil von einer solchen Synode, besonders wenn die Laien ausgeschlossen werden, nur dann Hilfe, Heil und Segen zu erwarten ist, wenn noch ein solcher Klerus auf dieser Synode erscheint, der dem Geist der Zeit angehört, der von ihm durchdrungen ist, und für ihn in die Schranken tritt. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß durch die Veranstaltung einer Reactionspartei, die sich in dem geistlichen Regiment bereits zeigt, wie in dem weltlichen, es dahin käme, daß wir statt aufgeklärter und lichtbegieriger Männer in dem Klerus Finsterlinge darin sehen, in deren Interesse es liegt, diese Finsterniß auch in der Klasse der Laien zu verbreiten und die Kirche dahin zu führen, wo wir sie eine Reihe von Jahrhunderten hindurch gesehen haben. Das ist ein besonderer Grund, jetzt, so lang noch ein guter Stamm von Geistlichen da ist, die Sache durchgeführt zu sehen. Ich will hier durchaus nichts Persönliches vorbringen und in keiner Beziehung von Personen sprechen; allein es ist im Allgemeinen die Gefahr vorhanden, daß der Finsterlingsgeist, den man in den Körper des Klerus zu bringen sucht, sich auch auf die Laien ausdehnen möchte. Diese Tendenz ist verbreitet und höchst gefährlich, und ehe diese ihre Wirksamkeit erreicht hat, wünsche ich, daß der, jetzt der vorherrschenden Zahl nach erleuchtete und freigesinnte, Klerus in die Synode eintrete, und in Verbindung mit den dazu berufenen Laien ein günstiges Resultat für die Kirche hervorbringe. Es wird genügen, dieses im Allgemeinen angedeutet zu haben. Es wäre, was das Formelle und Materielle betrifft, noch viel zu sprechen, allein es ist die Gelegenheit hiezu nicht vorhanden, und das Gesagte wird genügen, um diese Petition dem Staatsministerium dringend zu empfehlen, welches aus derselben erkennen wird, daß die Einführung des heilsamen Instituts, wovon es sich handelt, ein lebhafter Wunsch nicht nur der Petenten, sondern

des ganzen katholischen Volks und hoffentlich auch des evangelischen ist, daß uns doch Dasjenige nicht verkümmern wird, was wir verlangen, was ihm selbst nicht schadet, und was die Regierung der evangelischen Kirche bereits gegeben hat.

Sander: Der Abg. v. Rotteck braucht keine Bangigkeit deshalb zu haben, daß die protestantische Kirche Badens dem Verlangen und dem Wunsche der katholischen Kirche nach einer Diözesansynode entgegen treten möchte, denn die protestantische Kirche Badens weiß zu wohl, daß die Freiheiten und Rechte, die der katholischen Kirche zukommen, ihr selbst auch zu gut kommen, und daß, wenn eine katholische Diözesansynode in Jahr und Tag oder in noch kürzerer Zeit zu Stande kommt, alsdann auch ihre schon längst gewünschte Generalsynode zusammen kommen und einberufen würde. Der Abg. v. Rotteck kann also versichert seyn, daß die ganze protestantische Kirche in Baden mit Eifer und Liebe diese Petition unterstützen wird. Wenn freilich eine katholische Diözesansynode weiter nichts seyn würde, als was der Herr Regierungs-Commissär von ihr sagte, nämlich nichts anderes, als dazu bestimmt wäre, von dem Erzbischof oder von Rom aus Beschlüsse zu empfangen, Belehrung von dem Erzbischof oder Domkapitel entgegenzunehmen oder höchstens sich selbst nur gegenseitig zu belehren, so möchte allerdings von einer solchen Diözesansynode wenig zu erwarten seyn, und wenn dem so wäre, daß die Domkapitel der Bischöflichen Bezirke der älteren Zeit eingesetzt wurden, so wäre kein canouischer Grund vorhanden, jetzt, wo wir neben dem Erzbischof ein Kapitel haben, auf einer Diözesansynode zu bestehen. Beides ist aber nicht so. Daß das Kapitel nicht geradezu die Diözesansynode ersetzt, folgt schon daraus, daß ja das Kapitel als solches größere Rechte hat, als der Herr Regierungs-Commissär der Diözesansynode zugestehen will. Das Kapitel hat allerdings in vielen Fragen in Gemeinschaft mit dem Bischof mit zu beschließen, es hat eine bedeutende Einwirkung auf das Kirchenregiment, und es kann also für die früheren Diözesansynoden, wie sie nach der Meinung des Herrn Regierungs-Commissärs

als nur sich belehrende Versammlungen waren, nicht niedergesetzt worden seyn. Uebrigens weist die Geschichte tausendfach nach, daß man die Diözesansynoden hatte, wo schon längst die Domstifte und die Kapitel neben den Erzbischöflichen und Bischöflichen bestanden, was nicht der Fall seyn könnte, wenn sie die Diözesansynoden vertreten sollten. Die Diözesansynoden sind aber gewiß nicht bloß dazu da, um Belehrung zu empfangen und Beschlüsse zu vollziehen, sondern vielmehr und weit eher dazu, daß von ihnen aus der Erzbischof seine Belehrung empfangen und höre, was wirklich in seinem Erzbisthum vorgeht, besonders daß er die Wünsche der Geistlichkeit höre und die nothwendig jeden Tag neu sich gebührenden Interessen der Diözese vernehme. Jetzt ist es auch gewiß an der Zeit, eine Diözesansynode zu halten. Ich will nicht behaupten, daß diese Synode gerade mit den Rechten einer gesetzgebenden Versammlung ausgestattet und ihre durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse für das Bisthum und die darin bestehende katholische Kirche bindend seyn sollen. Das ist aber auch in dem Commissionsantrag nicht im mindesten enthalten, sondern es steht gar nichts darin, als daß man das Institut, wie es von Alters her und nach seinen alten Befugnissen bestand, mit neuen Kräften auffrische und einführe. Daß das Institut der Diözesansynoden in der Natur des Christenthums gegründet ist, liegt auf der flachen Hand. Es ist eine alte und erhebende Wahrheit, daß nichts so sehr zur bürgerlichen Gleichstellung und zur Gleichheit der Menschenrechte überhaupt beigetragen und den Grundsatz „Gleichheit der Rechte der Menschen“ verbreitet hat, als das Christenthum, und eine abenteuerliche Behauptung wäre es, wenn man nun annehmen wollte, daß das Christenthum gegenüber von den bürgerlichen Einrichtungen eine Gleichheit der Rechte habe sanctioniren und begünstigen, in der Kirche selbst aber eine so große Ungleichheit habe statuiren wollen, daß die Priester als Träger der Kirche, worauf sie hauptsächlich ruht, daß besonders die niedere Geistlichkeit gar kein Recht haben soll, sich zu versammeln, zu berathen und gemeinsame Beschlüsse zu fassen und daß sie nichts weiter zu thun hätte, als die Beschlüsse von oben herab zu empfangen und zu voll-

ziehen. Dieses widerspricht wohl auf der flachen Hand dem Grundwesen des Christenthums, nämlich der Gleichheit der Rechte seiner Glieder. Die Geistlichkeit in der katholischen wie in der protestantischen Kirche, und in letzterer nur noch mit mehr Entschiedenheit, auch der Laienstand kann fordern, daß ihre Wünsche in Beziehung auf die Kirche gehört werden, und dazu hat man Diözesansynoden, welche die neuere Zeit fordert, wie sie auch die Repräsentativverfassungen verlangt haben. Beides geht, wie der Abg. v. Rotteck meines Erachtens richtig bemerkt hat, Hand in Hand, und so wenig sich die Repräsentativverfassungen unterdrücken lassen, so wenig wird es möglich seyn, dem immermehr anwachsenden Verlangen nach deutschen katholischen Kirchenversammlungen zu widerstreben.

Welcker: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag der Petitions-Commission und thue dieß aus rein juristischem und politischem Standpunkte, thue es aber auch aus dem Grunde, weil ich eine Rechtsförderung gegen eine Unterdrückung unterstütze, die ich keiner einzelnen Person, sondern dem Laufe der Zeit zuschreiben will. Die ganze katholische Kirche ist von je her dem Grundsatz nach eine wahre, eine freie Gesellschaft gewesen, die sich als solche durch sich selbst, wenn gleich ihre Autoritäten an der Spitze, beherrscht hat. Ich will mich auf die eigenthümlichen Verhältnisse nicht einlassen, allein das ganze Kirchenrecht und die ganze Geschichte weist nach, daß dieser Grundsatz nie aufgegeben wurde, selbst nicht im Concilium tridentinum.

Der Kirchenvater Cyprian sagte z. B.: er werde nie von dem christlichen Grundsatz abweichen und nichts ohne die Zustimmung der ganzen Geistlichkeit und Laien in seinem Bezirke beschließen. Dieser Grundsatz, so hundertfach wiederholt in dem canonischen Rechte, ist unterdrückt, und die Synoden sind zu bloßen Formen herabgebracht worden, wie die Landtage in manchen Orten Postulantenlandtage wurden und nichts zu thun haben, als die Geldforderung der Regierung in Empfang zu nehmen; dieß ist aber so wenig die Grundform der Landstände, als jenes das Wesen der Synoden. Die Regierung mag es wohl in's Auge fassen, daß sie hier eine

Rechtspflicht zu erfüllen hat, indem sie dieser Petition die größte Rücksicht schenkt, und alles, was von ihrem Standpunkt möglich ist, zu ihrer Erfüllung thut. Sie mag bedenken, daß es sich hier um eine Forderung der wahren Staatsweisheit handelt. Ich will mich nicht auf die Verschiedenheit zwischen dem Katholicismus und Protestantismus und eben so wenig auf die inneren Einrichtungen der katholischen Kirche einlassen. Ich achte dieselbe, denn sie ist aus gemeinschaftlichem Stamme mit der protestantischen entstanden, und ich wünsche nichts sehnlicher, als die Fortdauer des Friedens und der brüderlichen Achtung zwischen beiden, wie sie in Baden so glücklich bestehen — nichts sehnlicher, als die Fortdauer des schönen Verhältnisses zwischen der protestantischen Landesregierung und den katholischen Bürgern. Gerade aber unter diesen Umständen muß ich auf die Natur der Verhältnisse in der katholischen Kirche bloß von dem politischen Standpunkt aus einen Blick werfen, und darin ist gewiß kein Tadel enthalten. Wenn ich sagen wollte, in der evangelischen Kirche sei die Gefahr vorhanden, daß vielleicht durch die Freiheit der individuellen Ansicht Alles sich auflöse in einen Nationalismus und in eine Ungebundenheit, und dadurch, daß wir einen evangelischen Landesbischof, mit allerdings beschränkten Rechten haben, sei die Gefahr gegeben, daß die weltliche Gewalt sich mit der Kirchengewalt vermische, wenn ich, sage ich, Dieses von der protestantischen Kirche sage, so habe ich dieser gewiß keinen Vorwurf gemacht. Wenn ich aber sage, in der katholischen Kirche seyen auch zwei Richtungen, deren einseitiges Ueberwiegen der einen gefährlich werden könne, so spreche ich damit ebenfalls keinen Tadel aus, besonders, da dieß in der Natur der Gesellschaft liegt. In der katholischen Kirche gibt es Regierende und Regierte, und die Landesregierung ist nicht bloß Schutz schuldig den Regierenden in der katholischen Kirche, sondern Schutz und Recht auch den regierten Katholiken und in dieser Richtung muß ich auf ein sonderbares Verhältniß aufmerksam machen, so lange keine Synoden bestehen. Die Landesregierung erfährt nämlich nicht die Wünsche und den Willen, nicht die Bedürfnisse, Klagen und Beschwerden der Regierten.

Sie kann dieselben nie im Zusammenhange erfahren, denn sie verhandelt nur mit den Regierenden. Das ist ein Zustand des verletzten Rechts gegen die Regierten, und ein Zustand, der, wenn die Verletzungen zu Mißverhältnissen führen, eine innere Gährung und mißliebige Erscheinungen herbeiführen kann, die kaum wahrgenommen werden, ehe sie zum Ausbruch kommen, wenn aber Dieses einmal geschah, sehr gefährliche Störungen veranlassen können. Es herrscht aber hier noch ein anderes eigenthümliches Verhältniß. Diese Regierenden in der katholischen Kirche hängen der ganzen Natur der Verhältnisse nach eng zusammen mit einer auswärtigen Regierung und in diesem Verhältniß der Regierenden in der katholischen Kirche zu der auswärtigen Kraft und Macht liegt Das, was die Petenten und der Berichterstatter herausgehoben haben, liegt die Gefahr, die für Alle vorhanden ist. Es kann von Seiten der auswärtigen Regierenden eine unterdrückende und herrschsüchtige Richtung in die Kirche kommen, und diese früher oder später in eine unauflösbare Vermittelung mit der Staatsgewalt gerathen. Ist dieses Mißverhältniß einmal da, dann ist auch der Unfriede da, und dann wird in einem Lande, wo der größere Theil der Bewohner aus Katholiken besteht, der Standpunkt der Regierung ein ganz außerordentlich schwieriger und gefährlicher werden, denn wenn auch die weltliche Regierung die Regierenden in der Kirche, wenn sie die auswärtigen Behörden in der katholischen Kirche noch so sehr begünstigen, wenn sie ihnen in Allem nachgeben, selbst Truppen zur Unterdrückung gegen die Regierten zu ihrer Verfügung stellen, und den Obscurantismus, wie es nur gewünscht werden könnte, befördern wollte, — sie würde gleichwohl keinen Dank dafür haben. Die ganze Geschichte der Hierarchie spricht dagegen. Jede neue Concession, jedes neue Zugeständniß, jeder neue Schritt zur Unterdrückung des freieren Geistes der katholischen Kirche, wird nur die Anmassungen der auswärtigen Gewalt steigern, und so muß zuletzt der Augenblick kommen, wo die Regierung — wie eine deutsche königliche Regierung vor einigen Jahren es that — sagt: „bis hierher und nicht weiter“. Alsdann haben wir den Streit, und dann appellirt die regierende Kir-

chengewalt in der katholischen Kirche an das Vorurtheil der Masse, indem sie ihr sagt, man will euch in der Religion angreifen und verletzen, wodurch dann gefährliche Zustände herbeigeführt werden. Wenn aber die Landesregierung thut, was recht ist, wenn sie auch die Regierten in der katholischen Kirche hört, wenn sie auch ihnen freie Stimme gewährt und in ordentlicher gesetzlicher Weise die Sprache verleiht, dann kann sie ruhig dem Geist der Zeit, der höheren Bildung unserer Tage, und dem guten Sinne der katholischen Bewohner Badens die Sache überlassen. Sie braucht sich dabei nicht in das Innere der katholischen Kirche zu mischen, und Nichtig und Gegenrichtung werden sich im friedlichen Streite ausgleichen, wobei die Regierung nichts zu thun hat, als die unparteiische Vermittlerin zu machen, keineswegs aber in Feindschaft gegen eine Parthie dazustehen. Wehe ihr aber, wenn sie den Gedanken fassen wollte, um die weltliche Freiheit zu unterdrücken, die Freigesinnten in der Kirche zu unterdrücken. Wehe ihr, wenn sie, um in der weltlichen Sphäre den Obscurantismus zu hegen, ihn auch in der geistlichen schützen und mehren wollte!

In dieser Richtung wird unsere Regierung allerdings nicht verfahren wollen. Allein es ist Dieses eine große Richtung in unserer Zeit, und die Weisheit der Regierung fordert doppelt, in dieser Beziehung zu thun, was Rechtens ist. Daß es aber Rechtens ist, daß die regierten Katholiken von Alters her in kirchlichen Angelegenheiten eine Stimme fordern, wenn dieß auch nur eine wünschende und berathende ist, kann kein Zweifel seyn. Das Erzbisthum, das wir mit Staatsgeldern dotirt haben, wurde in voller Vereinbarung von der Regierung gegründet, welche Synoden zugesichert hat, und ich hoffe deshalb, daß die ganze Kammer das wichtige Recht eines so großen Theils unserer Mitbürger unterstützen wird, ja ich hoffe, daß die Kammer noch weiter geht, in Beziehung auf den Ausdruck ihrer Gesinnungen. Sie hat schon mehrmals und so oft eine Petition von einer großen Zahl achtbarer Glieder des Staats an sie kam, wenn sie nicht unmittelbar alles Dasjenige bewirken konnte, was sie vielleicht gerne bewirkt hätte, ihre Anerkennung der Billigkeit der vorgebrachten Wünsche und

ihre Achtung gegen die Petenten wenigstens dadurch ausgesprochen, daß sie beschlossen hat, die Petition und den Bericht darüber dem Druck zu übergeben. Mein Antrag ist deshalb der, das Gleiche auch hier zu beschließen.

Kindeschwender unterstützt diesen Antrag.

Christ: Die Diskussion über die vorliegende Frage nimmt eine ganz eigenthümliche Richtung. Diese Eigenthümlichkeit besteht nämlich darin, daß wir so zum Vordrin gleichsam a priori annehmen, diese Frage könne, wie eine gewöhnliche Staatsfrage vor dieser Versammlung behandelt, besprochen und erledigt werden. Wir sprechen gegenwärtig über eine rein katholische Frage und über eine rein kirchliche Angelegenheit. Wir sprechen über einen Gegenstand, von dem man bis jetzt behauptet hat, daß die Kirche selbstständig bestehe, und der Staat nicht das Recht und die Befugniß habe, in die inneren Verhältnisse der Kirche einzugehen. Diese Vorfrage wäre es eigentlich gewesen, worüber wir zuerst hätten in's Klare kommen sollen. Diese Vorfrage hätte um so mehr uns vor Allem beschäftigen sollen, als unsere Versammlung nicht nur eine politische, sondern eine der Religion nach gemischte ist, und also die Frage, ob einer gemischten politischen Versammlung das Recht zustehe, über ein Institut der Kirche abzusprechen, ganz nahe liegt. Ich will nun nicht darauf eingehen, ob die katholische Kirche als solche das Recht der Synoden besonders in einer gewissen Richtung anerkenne. Gesezt aber, die katholische Kirche verneine diese Frage, so möchte ich wissen, mit welchem Recht wir als politische Korporation gegenüber dieser Kirche von den Synoden in dem Sinne sprechen können, daß wir dieses Synodalrecht geradezu als ausgemacht anerkennen? Mit welchem Recht können wir ferner das Recht uns vindiciren, von der Regierung zu fordern, sie soll für sich das fragliche Recht in Anspruch nehmen? Dieß ist, ich wiederhole es, eine Vorfrage, die uns hätte klar werden sollen, ehe wir in das Innere der Verhältnisse eingingen, denn die Sache würde sich dann ganz anders gestalten. Wenn besonders die Kirche ein Recht auf diese Synoden gar nicht anerkennt, dann fallen alle die Gründe

weg, die die Redner vor mir geltend machten. Es fällt ganz zusammen der Rechtsgrund des Abg. v. Rottet, daß auch der Katholicismus mit der Zeit fortschreiten wolle, sowie auch zusammenfallen würde der Grund des Abg. Sander, daß die Gleichheit der Rechte durch Niemand in solcher Allgemeinheit verbreitet worden sei, als dieß durch das Christenthum geschehen, denn die Frage des Fortschritts mit der Zeit und die Frage der Gleichheit der Rechte gestaltet sich ganz anders vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, als von jenem der Politik, oder vielmehr es verbindet diese Kirche besonders mit der Gleichheit der Rechte ganz andere Begriffe, als dieß die Politik thut. Eben so fallen auch alle Gründe des Abg. Welcker weg, die sich auf die Nothwendigkeit eines Repräsentativsystems mitten in dem Katholicismus beziehen. Wenn der Katholicismus selbst das Recht nicht anerkennt, in Synoden vertreten zu seyn, und ein Repräsentationsrecht bei sich nicht eingeführt sehen will, so fällt Alles, was dafür gesprochen worden, zum Voraus weg, weil uns nicht die Befugniß zusehen kann, in der Kirche und gegen den Willen der Kirche ein neues Institut einzuführen.

Ich beschränke mich auf die Andeutung dieses allgemeinen Gesichtspunktes und sage bloß noch rücksichtlich der Form, daß ich mich der Verweisung der Petition an das Staatsministerium und dem Antrage des Abg. Welcker auf den Druck der Petitionen und des Berichts nicht widersetze.

Welcker: Der Abg. Christ hat gefragt, ob diese Sache hier in der Kammer als einer gemischten und politischen Versammlung behandelt werden könne, besonders in dem Sinne, wie sie zum Theil schon behandelt worden sei? Ich antworte ihm mit „ja“ und sage, daß sie von Gott und Rechtswegen und nach allen hergebrachten Grundsätzen der katholischen Kirche und des deutschen und europäischen Staatsrechts da behandelt werden kann und muß. Der Abg. Christ weiß, daß die katholische Kirche nicht ein unbestimmtes nebelhaftes Gebilde, sondern eine bestimmte feste Gesellschaft mit bestimmten und festen Verfassungsgesetzen und Rechten ist. Als solche aber hat sie den vollen Schutz des Staats

erhalten. Er hat das Recht und die Pflicht, sie zu schützen, und hat sie zu schützen nach den Grundsätzen, worauf hin sich diese Gesellschaft gebildet hat. Und wenn ein Staatsbürger in dieser Kirche etwa verletzt oder von Seiten der Kirchenbehörde von einem Mißbrauch getroffen werden sollte, so weiß jedermann, daß der Staat das Recht zur Einschreitung hat, welchem Rechte die Franzosen einen eigenen Namen gegeben haben. So ist es auch in der flandrischen und belgischen Kirche. Wenn da ein Mitglied behauptet, es werde von seiner Kirchenobrigkeit den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider behandelt, oder verletzt, so hat der Staat nach den Grundsätzen der Kirche selbst zu untersuchen, ob diese Beschwerde gegründet ist oder nicht. Ist sie gegründet, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, zu schützen und zu helfen. Wenn ich davon ausgehe, daß es ein alt-katholisches Recht ist, Synoden zu haben, und Katholiken kommen als Bürger in diesen Saal und sagen, in Beziehung auf dieses Recht können wir keine Erhöhung finden, weshalb der Staat sie schützen solle, so hat jeder Staatsmann das Recht, darüber zu urtheilen. Durch verständige Einrichtung der Verwaltung ist aber dafür gesorgt worden, daß alle diese Fragen durch eine besondere Behörde laufen, die man bei uns „katholische Kirchensektion“ nennt, worin besondere sachverständige Männer, welche die kirchlichen Verhältnisse genau kennen, zu prüfen haben, ob ein Recht vorliege oder nicht. Wenn man zweifelte, daß die Katholiken ein Recht auf Synoden haben, dann wäre ich im Irrthum gewesen. Ich war aber in meinem guten Recht und darum nicht im Irrthum.

Duttklinger: Ich beschränke mich einfach darauf, zu erklären, daß ich von ganzem Herzen für den Antrag der Commission stimme, und die Gründe meiner Abstimmung ganz dieselben sind, die der hochwürdige Berichterstatter mit einer Freimuthigkeit, die ich preise und zugleich mit einer Besonnenheit und Mäßigung, die ich eben so sehr preise, auseinandergesetzt hat, und füge nur das Einzige noch hinzu, daß die Wünsche Derjenigen, die für diesen Antrag stimmen, und damit eine Diözesansynode herbeiführen wollen, bescheidener sind,

als die Wünsche der deutschen Regierungen, die vor einer gewissen Anzahl von Jahren ein Concordat abgeschlossen haben, worin die Wünsche dieser Regierungen damals dahin gingen, nicht bloß solche Synoden, sondern Provinzialsynoden von Zeit zu Zeit zu veranlassen, indem man in den Frankfurter Conferenzen verabredet hat, daß wenigstens alle sieben Jahre einmal eine Provinzialsynode gehalten werden, zum erstenmal aber, nachdem die oberrheinische Kirche einmal errichtet seyn werde, längstens binnen drei Jahren zusammenkommen müsse. Ferner sind unsere Wünsche bescheidener, als die Wünsche unserer kirchlichen Oberbehörde und unseres hochwürdigsten Oberhirten, indem diese Wünsche, wie wir aus dem Erlaß an die Petenten ersehen, viel weiter gehen, als nur auf eine Provinzialsynode, nämlich auf eine deutsche Nationalsynode und auf ein deutsches Nationalconcilium. Die Gründe aber, die man für diese Wünsche hat, sind ganz dieselben, die wir haben, zu wünschen nämlich, daß Das geschehen möchte, was die Petenten gefordert haben.

Beff: Ich erlaube mir nur mit wenigen Worten den Antrag der Petitions-Commission zu unterstützen. Nur die einzige Bedenklichkeit, die der Abg. Christ entgegengehalten hat, ist von Wichtigkeit, allein ich glaube nicht, daß diese Bedenklichkeit wirklich dahin gegründet seyn könnte, daß die Kammer sich überhaupt gar nicht über die Sache aussprechen könne. Allerdings ist richtig, daß man mit Vorsicht zu Werk gehen muß, wenn man verlangt, daß die Staatsgewalt sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche mische, allein es gibt, wie schon der Abg. Welcker bemerkt hat, eine Reihe von Dingen, wo ein solches Einmischen von Seiten der Staatsgewalt gar nicht entbehrt werden kann, und wo sie durch die ältesten Gesetze schon fest begründet ist. Hier nun möchte allerdings die Frage entstehen, die auch der Berichterstatter erörtert hat, ob die Regierung berechtigt sei, geradezu anzuordnen, Zwangsmaßregeln zu brauchen, um die Einberufung einer Synode zu verfügen. Davon handelt es sich aber zur Zeit gar nicht. Wenn wir die Petition an das Staatsministerium verweisen, so verlangen wir damit nichts Anderes, als daß

die Regierung in dieser Richtung, nämlich in Beziehung auf die Zusammenrufung einer Synode, Dasjenige thue, was sie rechtlich thun kann. Es wird sich dann zeigen, wie weit ihre Gewalt in dieser Hinsicht geht. Sie mag alle die gesetzlichen Mittel ergreifen, die ihr, ohne die Rechte der Kirche zu verletzen, zu Gebot stehen, um ihren Willen durchzusetzen und eine Berufung der Synode zu bewirken. Wenn sich aber die Regierung in dieser Hinsicht überhaupt, sei es auch ohne Zwang, nur durch Unterhandlungen einmischen darf, so darf doch auch die Kammer ihre Bitte an die Regierung richten, es möchte eine solche Einwirkung stattfinden, denn so weit die Regierung von Staatswegen einwirken darf, in so weit ist ihre Handlungsweise auch der Controle, der Bitte, den Wünschen und Anliegen der Kammer ausgesetzt.

Was sodann die Sache selbst betrifft, so ist die große Frage berührt worden, was denn die Synode, wenn sie zusammengerufen werde, für eine Gewalt haben solle? Es scheint mir überall nicht notwendig, sich auf diese Frage einzulassen. Ueberlassen wir der Synode, zu thun, was sie thun kann. Sie wird sich schon selbst zu helfen wissen. Ob ihre Gewalt eine positive sei, in der Art, daß sie für die Diözese Disciplinargesetze geben könne, sodann in wie weit sie der allgemeinen Kirche unterstehe, und ob dem Bischof der Diözese untergeben sei oder über ihm stehe, ist eine Frage, die uns nicht berührt. Die Versammlung wird in dieser Hinsicht diejenigen Rechte, die ihr kirchenverfassungsmäßig zukamen, schon geltend zu machen wissen, und der Augenblick wird dann Rath geben. Darauf ist sich also zur Zeit nicht einzulassen, sondern nur im Allgemeinen zu erwägen, ob Stoff zur Berathung in der Diözesansynode vorhanden ist, und in dieser Hinsicht wird es wohl nicht notwendig seyn, sich erst weit umzusehen. Die Sache liegt klar vor. Seit sehr langer Zeit hatte keine Synode mehr statt, und die verschiedenen hochwichtigen die katholische Kirche berührenden Angelegenheiten der neueren Zeit werden wohl hinreichend seyn, um anzunehmen, daß es nicht zu früh seye, wieder eine Synode zu halten. Wenn wir nun die Petition dem Staatsministerium mittheilen, so ist

allerdings damit noch nicht bewirkt, daß wirklich eine Synode gehalten wird. Das kann uns aber nicht hindern, was wir den Rechten und den Interessen der katholischen Kirche und des Staats in Beziehung auf die katholischen Kirche für angemessen halten, und in dieser Hinsicht unterstütze ich die Petition.

v. Kottect: Ich könnte auf das Wort verzichten, weil der Abg. Beck größtentheils Dasjenige gesagt hat, was ich sagen wollte, um nämlich die Einwendung des Abg. Christ zu widerlegen, der das Recht dieser Versammlung bestreitet, sich in die vorliegende Angelegenheit zu mischen. Die nämliche Einwendung ist auch schon früher erklingen, als derselbe Gegenstand, besonders die Frage wegen Aufhebung des Eclibats, zur Sprache kam. Es wurde aber jedesmal diese Einwendung gehörig widerlegt, und die Kammer selbst hat den Beschluß gefaßt, ohne daß sich ein Mitglied abhalten ließ, eine Stimme in der Sache zu geben. Wenn es auch eine Kirchenangelegenheit ist, nämlich der Gegenstand das Interesse der Kirche betrifft, so ist es doch auch eine Sache des Rechts und eine Sache von hohem politischen Interesse. Ja, wenn sich die Kammer in Glaubenssachen oder Dinge mischen wollte, die reine Cultusangelegenheiten sind, so wäre es etwas Anderes, und es ginge nicht an, daß diese Versammlung in reinen Kirchenangelegenheiten Gesetze gäbe oder ein Veto ausspräche, oder dieß thun wollte. Weil aber die Sache eine verschiedene oder doppelte Natur hat, so muß einer jeden von diesen Naturen ihr Recht widerfahren und man kann sie anders von der einen und anders von der anderen Seite beurtheilen. Die Kammer kann sich also in diese Angelegenheit nur in der Weise mischen, in der sie ein Recht hat, und es handelt sich von nichts Anderem hier, als von der Einwirkung der Staatsgewalt als solcher in dem Kreise kirchlicher Angelegenheiten und die Veranlassung, die wir dazu geben mögen, jura circa sacra zu üben. Dieses Recht ist ein Recht der Staatsgewalt als solcher, nämlich derjenigen, die gar keiner Confession angehört. Die Staatsgewalt nämlich, rein als solche nach ihrem Begriffe aufgefaßt, kann keine Religion haben, eben weil sie Inhaberin der Staatsgewalt

ist; sobald sie aber merken läßt, daß sie dieser oder jener Confession angehört, so hat sie schon geseht. Alle diese profanen der Staatsgewalt angehörenden Rechte sind von der Art, daß die Kammer mitzusprechen hat, daß ihr nach Umständen eine zählende Stimme gebührt, nach anderen Umständen sie aber auch bloß mit Bitten, Vorschlägen und Anträgen auftreten kann, und da ist keine Rede davon, daß die Kammer ihre Competenz überschreite. Die Kammer kann ganz ruhig die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium beschließen.

Knap: Ich würde zu der ganzen Sache geschwiegen haben, wenn mich nicht einige Aeußerungen zum Sprechen aufgefordert hätten.

Vor Allem erkläre ich mich mit der Ansicht des Abg. Beck einverstanden, und glaube, daß es gar nicht gefährlich seyn würde, eine Synode zusammenzurufen, denn diese, wenn sie zusammenberufen wird, kann weder der Staatsregierung noch der katholischen Regierung Schaden oder Nachtheil zufügen. Einerseits ist sie in ihren Rechten beschränkt und andererseits hat sich noch Niemand über den großen Druck von Rom aus beschwert, denn ich frage die Katholiken im Ernst, ob sie von Rom aus gedrückt worden sind? Man hat gesagt, daß zwischen der Regierung und den Katholiken Eintracht hergestellt werden möchte. Ich frage aber, wo sie gestört worden ist, und ob sie nicht in ihrer ganzen Vollkommenheit besteht, und ob ein Landesheil in Deutschland zu finden ist, wo die verschiedenen Religionsparteien so verträglich mit einander sind, als in Baden. Man hat ferner geltend gemacht, daß die Katholiken Schutz nöthig hätten. Ich frage aber, ob die Katholiken nothwendig haben, beschützt zu werden? Ich finde keinen Schutz nothwendig, denn die Katholiken sind selbstständig genug, und der Druck mag herkommen, wo er will, so werden sie ihn abzuwenden wissen. Der Abg. Welcker hat ferner gesagt: „wir hätten das Erzbisthum dotirt.“ Es muß aber Jedem empören, eine solche Sprache zu hören, denn ich frage, wer den Erzbischof dotirt hat? Man hat der Kirche Alles genommen und ein Almosen dafür gegeben, was man jetzt Dotation nennt. Wenn wir den Satz durchführen wollten: „Gebt dem Kaiser,

was des Kaisers ist, und der Kirche, was der Kirche gehört" so würde man Vieles herauszugeben haben.

Duttlinger: In der Sache mag der Abg. Knapp Recht haben, aber in der Form hat er zuverlässig gefehlt.

Welcker: In Beziehung auf mich hat der Abg. Knapp gewiß Unrecht, denn Diejenigen, die besser hören, als er, werden gewiß verstanden haben, daß ich die Einigkeit zwischen den Katholiken und Protestanten, und zwischen den katholischen Bürgern und der badischen Regierung gepriesen habe.

Sodann habe ich nur in der Hinsicht von Druck gesprochen, daß, so wie die deutschen Bürger überhaupt, so auch die deutschen Katholiken unter dem Druck der Zeiten gelitten und ihre freien Institute verloren haben, und es schmerzlich für die Mehrheit der Katholiken seyn werde, wenn von Seiten der Regierung einseitig nur die Stimmen der Regierenden gehört, die Stimmen der Regierten, solche achtbare Stimmen, wie die von fünf- hundert achtbaren Geistlichen aber nicht beachtet, und mit ihren Forderungen und Rechten nicht unterstützt würden. Die Regierung muß und wird überall die Kirchenbehörden, den Bischof und selbst die päpstlichen Rechte schützen, wenn jene das Recht haben, diesen Schutz zu fordern, gegen Verletzungen der katholischen Unterthanen. Alles Rechtsverhältniß ist aber wechselseitig, und so hat also auch die badische Regierung das Recht und die Pflicht, die katholischen Bürger zu schützen. Hier sind nun aber katholische Bürger fünf- hundert an der Zahl aufgetreten, und haben die Kammer um Schutz in ihren Rechten aufgefordert, welchen Schutz allein ich geben wollte. Der Abg. Knapp wird sich hiernach überzeugen, daß ich die Katholiken nicht verletzt habe; denn ich habe nichts gesagt, was für die katholische Kirche verlezend ist. Immerhin hat aber der Staat die Dotation festgesetzt, womit ich übrigens nicht gesagt haben wollte, daß der Staat eine Wohlthat übe; denn ich gebe gern zu, daß die katholische und evangelische Kirche ihres Kirchenguts beraubt worden ist, allein das kann nicht geläugnet werden, daß die Dotation des Erzbis-

thums von dem Staate ausgezahlt worden ist, und es ist somit jeder Vorwurf bodenlos.

Duttlinger: Aus Kirchenmitteln des Oberlandes wurde die Dotation gegeben.

Welcker: Sie ist aber doch von dem Staat festgesetzt worden, und weiter wollte ich nichts sagen.

Kuenzer: Man wird es mir wohl nicht mißdeuten, wenn ich vielleicht im ersten Augenblick ein wenig von der Geschäftsordnung dadurch abweiche, daß ich nicht sogleich als Berichterstatter spreche, sondern mich in meiner eigenthümlichen Stellung als Katholik und besonders als Geistlicher zunächst zum Dank verpflichtet fühle für die vielfache und kräftige Unterstützung, welche die vorliegenden Petitionen in diesem Saale gefunden haben. Ich habe nicht nur von keiner Seite eine Einsprache gegen den Commissionsantrag gehört, sondern von allen Seiten die einstimmige Erklärung, daß das Gesuch der Petenten nach dem Antrage der Commission an das Staatsministerium empfehlend überwiesen werden solle. Ich fühle mich dafür zum vollsten und herzlichsten Danke verpflichtet, den ich hier im Namen der Petenten, und aller derjenigen Katholiken öffentlich ausspreche, welche die Wichtigkeit des Rechts erkennen, von dem hier die Rede ist.

Als Berichterstatter kam ich mich jetzt ganz kurz fassen, da alle Seiten des Gegenstandes von den verehrten Rednern vor mir beleuchtet, die Gegenbemerkungen schlagend widerlegt und der Commissionsantrag allseitig unterstützt wurden. —

Der Abg. Beck hat zunächst den Standpunkt angewiesen, von dem aus der vorliegende Gegenstand in diesem Hause behandelt werden muß, und den, wie ich glaube, auch die Commission bei ihrer Berichterstattung eingenommen hat. Man muß hier nicht eingehen in Dasjenige, was dabei reine Kirchensache ist, und was nur der Kirche oder der Synode dabei zu thun zusteht. Man muß in diesem Hause nicht untersuchen, welches der richtige Begriff von einer katholischen Diözesansynode ist, welche Rechte ihr zustehen, in welchem Verhältnisse sie zu dem Bischof der Diözese und zu der katholischen Gesamtkirche stehe, wie sie zusammengesetzt werden muß,

welchen Nutzen sie für die Kirche haben werde, u. dgl. m. Man muß hier nur allein auf die beiden Fragen eingehen, ob Das, was die Petenten fordern, ein Recht der Katholiken ist, und ihnen gewährt werden muß, und ob Diejenigen, von denen es verlangt wird, ein Recht haben zu gewähren, oder irgend etwas dazu beizutragen. Darüber kann aber unmöglich mehr ein Zweifel bestehen, daß Dasjenige, was die Petenten fordern, nicht nur ein Recht, sondern ein unveräußerliches Recht der Katholiken ist. Auch darüber kann kein Zweifel mehr bestehen, daß Diejenigen, an welche die Petenten ihr Verlangen stellen, ein Mitwirkungsrecht haben, und daß es der Staatsgewalt nicht nur gestattet sey, etwas dabei zu thun, sondern daß sie dabei etwas thun müsse, wenn sie ihrer Pflicht gegen die katholischen Staatsbürger Genüge leisten will. Alles dieses hat der Commissions-Bericht, auf den ich hier lediglich verweise, unwidersprechlich dargethan. Keiner, der mit den theologischen Wissenschaften vertraut ist, wird es in Abrede stellen. Es wäre unbescheiden von mir, wenn ich an den Herrn Regierungs-Commissär die Anforderung stellen wollte, er solle ein Theolog seyn, und als solcher diesen Gegenstand behandeln. Ich will also auch auf Dasjenige nicht eingehen, was er von seinem theologischen Standpunkt aus darüber gesagt hat, um so weniger, weil es ohnehin solche Gegenstände betrifft, die rein kirchlicher Natur sind, und die nur von der Kirche und von der Synode selbst erledigt werden dürfen.

Ich will mir darauf nur die einzige Bemerkung erlauben, daß ich mich und alle katholischen Staatsbürger sehr bedauern müsse, wenn unsere hohe Regierung sich mit dieser falschen Ansicht von der katholischen Synodalanstalt begnügen, und darnach sich benehmen wollte. Ich müßte sogar auch die hohe Regierung bedauern, weil eine Zeit kommen dürfte, wo sie es bereuen müßte, einer solchen Ansicht gehuldigt zu haben. Der Commissionsbericht weist warnend auf diese Zeit hin.

Ich glaube, daß in dem bereits Gesagten auch die Bemerkungen des Abg. Christ ihre Beantwortung schon gefunden haben. Er hat sich über den vorliegenden Gegenstand eigentlich nicht entscheidend, sondern immer

nur problematisch ausgesprochen, und daran seine Schlüsse geknüpft. Dabei ist er aber so weit gegangen, selbst Dasjenige, was völlig ausgemacht, und unbefritten ist, und was der Commissions-Bericht als Solches nachgewiesen hat, nämlich das Recht der Katholiken auf Synoden, und das Mitwirkungsrecht des Staates auch noch als etwas Problematisches hinzustellen. Davon kann gar keine Rede seyn, was man alsdann zu thun hätte, wenn die katholische Kirche dieses Recht verneinte. Sie kann dieses Recht nicht verneinen, und sie hat es auch nie verneint, weder in ihrer Gesamtheit, noch durch ihre einzelnen Individuen. Wir können kein derartiges Aktenstück überhaupt, und insbesondere gar keinen bischöflichen Erlaß auf ein Gesuch um Abhaltung einer Synode nachweisen, worin gesagt wäre, ihr habt kein Recht, so etwas zu fordern, die Synoden sind abgeschafft, das Domcapitel oder etwas Anderes ist an ihre Stelle getreten. Alle diese bischöflichen Erlasse, wenn sie auch abweichend und ausweichend waren, haben immer dieses Recht, und die bischöfliche Pflicht zur Abhaltung der Synoden, so wie die Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben anerkannt, und die Frage, warum bis jetzt keine Synode gehalten worden und auch jetzt noch keine gehalten wird, mit der allgemeinen Bemerkung abgethan, daß die Ungunst der Zeit dieses bisher gehindert habe, und auch jetzt noch nicht gestatte, eine Synode zu halten.

Meine Herren! Ich erinnere Sie an die Worte unseres hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, in seinem Erlaß auf das Gesuch von 600 Geistlichen um Abhaltung einer Diözesan-Synode. Er sagt:

„Wir sind weit entfernt, zu Denjenigen zu gehören, die das Alterthum oder die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Synoden in Abrede stellen, wir wünschen vielmehr aufrichtig und recht sehr, daß dieses Institut, das durch die Ungunst der Zeit so lange unterlassen wurde, recht bald hergestellt werde.“

Es kann also davon gar keine Rede seyn, ob hier die Katholiken ein Recht haben, oder ob dieses Recht erst noch ausgemacht werden muß. Eben so wenig kann die Rede noch davon seyn, ob die Staatsgewalt hiebei

ein Recht habe, und ob also überhaupt der Gegenstand hier in diesem Saale besprochen werden dürfe, nachdem das Staatsrecht sowohl, als das Kirchenrecht dieses Recht der Staatsgewalt längst anerkannt haben, und dasselbe von jeher faktisch bestanden hat. Es ist übrigens nicht nöthig, daß ich den Abgeordneten Christ hierauf aufmerksam mache. Wenn er auch problematisch davon gesprochen hat, so weiß ich doch, daß mein gut unterrichteter Glaubensgenosse nicht problematisch davon denkt.

Meine Herren! Wir wollen bei der einfachen Bitte der Petenten und bei dem Antrage der Commission stehen bleiben, und durch unseren Beschluß erklären, daß wir das Recht der Petenten und der Staatsgewalt in der vorliegenden Sache anerkennen. Wir wollen die Petitionen der Regierung empfehlen, damit diese nach dem ihr zustehenden Rechte die verlangten Einleitungen mache.

Dieser Antrag wird gewiß keinen Widerspruch, sondern Ihre volle Zustimmung finden.

Die Kammer beschließt hierauf mit allen Stimmen gegen zwei, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Wittermaier.

Der Sekretär

A. Schinzinger.

Beilage No. 2 zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über

mehrere, theils Abänderungen des Forstgesetzes, theils richtigere Anwendung einzelner Bestimmungen desselben bezweckende Petitionen, insbesondere

- 1) der Wurgschifferschaft zu Gernsbach, wegen Verlegung des Holztriebs in die Saftzeit,
- 2) der sämtlichen Gemeinden des Amtes Stühlingen, wegen Abänderung der §§. 15 und 28 des Forstgesetzes,
- 3) der Gemeinden des Amtes Bräunlingen, nämlich Bräunlingen, Hubertshofen, Oberbränd, Bubenbach, Wolterdingen, Lhanheim, Döggingen, Mundelfingen und Alwendshofen,
- 4) der Gemeinden des Amtes Bounndorf und des Amtes Neustadt, so wie
- 5) der Gemeinden des ehemaligen Amtes Löffingen und Stühlingen, der Gemeinden Hinterzarten und Steig (Landamtsbezirks Freiburg) im nämlichen Betreff; ferner
- 6) der Gemeinden Gengenbach, Zell, Ober- und Unterharmerbach, Nordrach und Biberach, um Aufhebung der bestehenden schlagweisen Abtriebsart, und endlich
- 7) der Gemeinden Zell, Ober- und Unterharmerbach, Nordrach und Biberach, um Aenderung einiger anderer Vorschriften des Forstgesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Bentner.

In den vorliegenden von einem großen Theile des Schwarzwaldes ausgegangenen Petitionen werden theils solche Wünsche vorgetragen, welche nur durch Abänder-

ungen des Forstgesetzes in einzelnen Bestimmungen Berücksichtigung erhalten könnten, theils solche, denen schon durch eine verständige Anwendung des Gesetzes abgeholfen werden kann. Ihr Gegenstand begründet eine so enge Verbindung derselben, daß Ihre Commission Ihnen zweckmäßig einen gemeinschaftlichen Bericht darüber erstatten zu können glaubt. Einzelne Punkte sind schon auf früheren Landtagen besprochen und zur Erwägung und Würdigung von hieraus an die hohe Staatsregierung überwiesen worden und obgleich dermal eine besondere Commission zur Prüfung der in Vorschlag gebrachten Revisionen des Forstgesetzes von dieser hohen Kammer niedergesetzt ist, so erachtete es die Petitionscommission dennoch, den in diesen Petitionen besprochenen Interessen für angemessen und in ihrer Pflicht liegend, Ihnen darüber Vortrag zu erstatten.

Die erste Petition setzte sich die Aufgabe, nachzuweisen, daß die Hiebzeit, wie sie das Forstgesetz bestimmt, nämlich vom Anfang des Monats September bis Ende Aprils (S. 15 d. F. G.), nachtheilig sey für die Güte und den Werth des Holzes, und daß der Hieb in der Saftzeit, vorzüglich beim Nadelholze, bei weitem den Vorzug verdiene; daß in der Saftzeit gefällte Holz werde nicht nur leichter trocken, weißer und sey der schädlichen Einwirkung der Insekten und dem verderblichen Schwamm weniger ausgesetzt, sondern gewähre auch noch Vortheile beim Transport, indem die Klöße beim Flößen nach unwiderlegbaren Erfahrungen sich nicht so sehr abstoßen, wie das zu anderer Zeit gefällte Holz. In Württemberg, wo man vor etwa 10 Jahren die nun bei uns geltende Ordnung einzuführen versucht, habe man auf den einstimmigen Klage- und Nothruf der Holzhändler, Sägmühlen-Inhaber, Gewerbs- und Handwerksleute die Saftzeit als die Zeit des Hiebs festgesetzt und diese Ordnung bestehe noch heute über den ganzen württembergischen Schwarzwald; die gleiche Einrichtung bestehe auch in den fürstbergischen Waldungen, im Schappacher- und Kinzigthal mit dem besten Erfolg.

Die Besorgniß etwaiger Walddevastirung durch den Hieb in der Saftzeit sey bei Anwendung der gehörigen

und leicht ausführbaren Vorsicht ungegründet, wie gleichfalls die Erfahrung beweise.

Wenn man dabei noch erwäge, daß freie sonnige Plätze zum Aufstellen und Trocknen des Holzes etwas Seltenes seyen, so werde man die mit der damaligen Hiebzeit verbundenen, sie die Murgschifferschaft besonders empfindlich treffende Nachteile um so weniger verkennen können. Sie bitten daher, ihr Gesuch, um Verlegung der Hiebzeit in das Frühjahr bei hohem Staatsministerium zu empfehlen.

Meine Herrn! Ihre Commission kann sich nicht berufen fühlen, hier in eine, gründliche technische Kenntnisse voraussetzende, Untersuchung der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der verlangten Hiebzeit und der Nichtigkeit der gerühmten Vortheile einzugehen; das durch die württembergische Legislation beurkundete Zeugniß der Erfahrung, so wie nicht minder die Beobachtungen, der durch ihr eigenes Interesse zur Erforschung der tauglichsten Hiebzeit veranlaßten, in der Petition unterzeichneten 14 Schifferschaftsgegnossen scheinen Ihrer Commission aber so wichtige Merkmale und Autoritäten für die Bedeutung des vorgetragenen Wunsches zu seyn, daß sie die Würdigung desselben durch den Vorschlag der Ueberweisung der Petition zur Kenntnißnahme an das Groß. Staatsministerium zu veranlassen sich verpflichtet erachtet.

Auch hinsichtlich der Petitionen 2—5 stellt sie denselben Antrag. Würde dem in der eben abgehandelten Petition ausgedrückten Wunsche allgemein entsprochen, so wäre im Wesentlichen in nothwendiger Folge auch schon dem Begehren dieser Petenten entsprochen. Der S. 15 des Forstgesetzes beschränkt die Periode des Holzfällens auf die bereits bemerkte Zeit vom 1. September bis letzten April; und der S. 28 schreibt die Räummung der Schläge in gleichem Zeitraum vor, jedoch mit der Modification, daß nach der Lokalität Fristerweiterung durch den Förster oder sogar für immer durch die Staatsforstbehörde gegeben werden kann. Wenn man damit noch den S. 71 des Forstgesetzes in Verbindung setzt, welcher verordnet, daß die Staatsverwaltungsstellen von den vorsehenden polizeilichen Vorschriften

unter welchen namentlich auch die der §§. 15 und 28 stehen, „in den Fällen dispensiren können, in welchen eine Ausnahme von der Regel nach besonderen Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigentümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe geboten wird,“ so sollte man kaum glauben, daß so vielstimmige Klagen über dieselben Gegenstände entstehen können, und wenn nicht so viele Klagen aus verschiedenen Aemtern zugleich ertönt, so möchte man sich beinahe versucht fühlen, an dem Grunde derselben zum Vorhinein zu zweifeln. Ein und derselbe Klageruß aus nicht weniger als 88 Gemeinden hierher gebracht, darf aber nicht als grundlos betrachtet werden und unbeachtet bleiben; bei solcher Menge und Uebereinstimmung der Beschwerden über Chicanen der Bezirksförster und Nichtbeachtung der Gesuche um Ausnahmsgestaltungen, und bei der Notorität der dazu ganz geeigneten Verhältnisse kann man ohne weitere Beweise annehmen, daß Grund zu näherer Untersuchung und Einschreitung vorhanden seyn müsse. Es ist nämlich eine bekannte Sache, daß in diesen Gegenden, die zu den höchsten des Schwarzwaldes gehören, der Schnee frühe fällt, und in großen Massen bis tief in's Frühjahr liegen bleibt und daß somit, wenn dem Wunsche der Petenten gemäß die Erweiterung der Frist zur Räumung der Schläge bis 1. oder 15. Juni für ihre Gemeinden ein für allemal festgesetzt würde, denselben nicht mehr beuzugbare Zeit zum Aufmachen und Wegschaffen ihres Holzes gegeben wäre, als den Bewohnern anderer Landestheile für ihre niedergelegenen Waldungen durch den allgemeinen gesetzlichen Termin; und wenn noch überdem wahr seyn sollte, was einige der Petenten behaupten, daß die Förster in den Monaten September und Oktober in Anweisung des Holzes sammselig zu seyn pflegen, so würde diesen Gemeinden, zumal bei dem Zusammentreffen mit andern landwirthschaftlichen Geschäften, beinahe gar keine passende Zeit zum Aufmachen und Heimtschaffen ihres Holzbedarfs übrig bleiben.

Zu einer Abänderung der beiden in Frage liegenden §§. 15 und 28 des Forst-Gesetzes scheint uns aber kein zureichender Grund vorzuliegen, da aus der bisherigen

Darstellung erhellt, daß das Gesetz selbst schon jetzt die Möglichkeit gibt, den Beschwerden und Wünschen der Petenten, nach Maaßgabe des in ihren Verticlichkeiten liegenden Bedürfnisses abzuhelfen, und insofern erschiene daher die in zwei der Petitionen darauf gestellte Bitte nicht begründet. Auch selbst insofern, als es sich um die weiter in Antrag gebrachte allgemeine Fristerweiterung durch die Verwaltungsbehörde handelt, würde vielleicht streng genommen der Antrag auf die Tagesordnung darum gerechtfertigt seyn, weil in den Petitionen nicht nachgewiesen ist, daß die Bitte um eine solche Maaßregel bis zur höchsten Staatsbehörde verfolgt worden und dort unberücksichtigt geblieben sey. Weil jedoch eine Maaßregel für einen großen Landestheil und nicht bloß für eine einzelne Person oder Gemeinde in Frage liegt, weil in diesem ganzen großen Landestheil, wie es scheint, dem Forstgesetze eine dessen Absicht zuwiderlaufende, unrichtige Anwendung gegeben wird, weil es ferner gerade jetzt bei Anlaß der zur Prüfung gekommenen Lücken und etwa nöthigen Verbesserungen des Forst-Gesetzes und der Instruktionen über dessen Anwendung von Interesse und Wichtigkeit für die Regierung ist, von solchen schon durch ihre Allgemeinheit die Aufmerksamkeit auf sich ziehender Beschwerden Kenntniß zu erlangen; so hält es Ihre Commission für sachgemäß, daß die Petitionen als Material und Veranlassung zu näheren Untersuchungen und den örtlichen Verhältnissen angemessenen Anordnungen, wie sie in der Intention des Gesetzes liegen, somit zur Kenntnißnahme an das hohe Staats-Ministerium überwiesen werden, von wo aus sodann auch die Beschwerde über willkürliche Behandlung durch die Bezirksförster, worüber besonders die Petitionen der Bonndorfer und Stühlinger Gemeinden klagten, der geeigneten Untersuchung gewürdigt werden wird.

Die unter Zif. 6 und 7 aufgeführten Petitionen der Gemeinden Gengenbach, Zell, Harmersbach u. bezwecken Gesetzesabänderungen, die eine dahin, daß die schlagweise Abholzung der Waldungen aufgehoben werde, da sie wohl für Waldungen auf dem Lande, nicht aber auf dem Hochgebirge passe, wo sie auf den windigen,

der Sonnenhitze ausgesetzten Höhen das Aufkommen des Nachwuchses hindern; die anderen dahin, daß die Vorschrift des Oberhirsens und Vermessens des Holzes im Walde einer Modifikation unterworfen werde, indem bei dem langen Anhalten der Schneemassen den Förstern die Besorgung dieser Geschäfte so zeitig, daß die Einhaltung des Termins zur Waldräumung möglich wäre, nicht ausführbar sey und man in dieser Gegend fast auf den Gedanken kommen müsse, die betreffende Vorschrift sey nur darum in's Forstgesetz aufgenommen worden, um dem Staate in den vielen unvermeidlichen Strafen eine neue Quelle des Einkommens zu schaffen.

Ihre Commission vermag die Richtigkeit dieser Ansichten bei der mangelnden Fach- und Ortskenntniß nicht zu beurtheilen und muß die Würdigung den sachverständigen, ortskundigen Behörden anheimstellen, glaubt aber der von mehreren bedeutenden Gemeinden vorgetragene Bitte so viel Gewicht beilegen zu müssen, daß ihr die Veranlassung solcher Prüfung mittelst Ueberweisung an das Großherz. Staats-Ministerium zur Kenntnißnahme auch hier am Platze scheint.

Der Antrag geht demnach im Allgemeinen dahin: sämtliche Petitionen zur Kenntniß und geeigneten Rücksichtnahme an das hohe Staats-Ministerium zu überweisen, im Uebrigen aber der besondern Commission für Revision des Forst-Gesetzes anheimzugeben, hievon für ihre Zwecke den beliebigen Gebrauch zu machen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1840.

B e r i c h t

der
P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n
über

die in der zweiten Hälfte des Landtags eingebrachten Petitionen, den Straßenbau betreffend.

Ersattet vom Abgeordneten Gerber.

Meine Herrn!

In der ersten Hälfte des Landtags wurden auf den Beschluß der hohen Kammer 40 Petitionen über den Bau neuer Straßen, Rectifikation und Verbesserung der alten und Aufnahme der vorhandenen Straßen in den Straßenverband — dem Großherzogl. Staats-Ministerium zu dem Ende überwiesen, um bei Entwerfung des längstgewünschten Straßen-Reges als Theil des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfs über die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege auf den Inhalt dieser Petitionen die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die hohe Regierung entsprach diesem an sie gelangten Wunsch, indem von derselben vor geraumer Zeit das — mit Berücksichtigung der betreffenden Petitionen bearbeitete Straßen-Regel der Kammer vorgelegt und die Erwartung ausgesprochen worden, daß diese Vorlage in Verbindung mit dem früher vorgelegten Gesetz von der ernannten Commission begutachtet, und Beides alsbald zur Discussion und Beschlußfassung kommen möge. Bis zur Zeit ist es nun noch nicht dazu gekommen, und da das Ende des Landtags schon so nahe ist, daß kaum mehr eine Erledigung der Sache in der Art zu hoffen ist, daß das Gesetz auch noch in der andern Kammer zur Berathung und förmlichen Annahme gebracht werden kann, so wird es wohl an der Zeit seyn, der hohen Kammer von den auch auf der zweiten Hälfte des Landtags eingebrachten Petitionen über Straßenanla-

gen ic. Kenntniß zu geben, und ihr deßfalls den geeigneten Beschluß im Allgemeinen zu proponiren, da es nicht mehr möglich ist, auf die durch Annahme des Gesetzes sich bildende Grundsätze über Straßenanlage zu warten, diese auf die vorliegenden Gesuche anzuwenden und hiernach über jede einzelne Petition sich gutachtlich auszusprechen, und mit Anwendung dieser Principien und mit Rücksicht auf das hiernach genehmigte Straßennetz specielle Anträge zu stellen.

Die vorliegenden Petitionen sind 14 an der Zahl und wurden von nicht weniger als 74 Gemeinden eingereicht, dieselben — angereicht an die während dieses Landtags früher vorgekommenen und überwiesenen Petitionen, welche etwa von der doppelten Zahl der Gemeinden vorgelegt worden —, lassen deutlich erkennen, von welchem hohen Interesse dieser Gegenstand für das ganze Großherzogthum und seine Bewohner ist, und wie viele Wünsche in dieser Beziehung von allen Seiten an die Vertreter der Allgemeinheit gestellt werden und der allmählichen Erfüllung harren. Es thut also sehr Noth, daß etwas Durchgreifendes geschehe, und den vielen hier an Tag gekommenen Gebrechen abgeholfen werde. Ohne jedoch feste Grundsätze auf gesetzlichem Weg ins Leben gerufen zu haben, wird nur Weniges und nur das Nothwendigste geschehen können, und die hohe Regierung selbst wird sich beim Mangel maaßgebender Principien, insbesondere über die aufzubringenden Mittel zu diesen theueren Staats-Instituten, nur auf enge Grenzen beschränkt sehen. Das Bedürfniß liegt daher nahe, und wurde auf jedem Landtage bei Veranlassung der stets erschienenen vielen Petitionen laut ausgesprochen, daß ein Gesetz diesen Zustand alsbald regeln möge. Bis dieses geschehen, müssen, wie bereits erwähnt, alle Petitionen mehr oder weniger auf sich beruhen bleiben, und dieses Schicksal muß auch die zuletzt Eingekommenen treffen, wenn dieser Landtag nicht zu irgend einem Resultat in dieser wichtigen Sache führen sollte.

Es wird nicht uninteressant seyn, diese Eingaben mit den Petenten und den Gesuchen näher kennen zu lernen, und ich will mir erlauben, das darüber aufgestellte Verzeichniß Ihnen zu verlesen.

Petition der Gemeinde Karlsdorf, Aufnahme des Grabener Alleewegs über Neudorf und Huttenheim bis an die Schiffsbrücke nach Germersheim in den allgemeinen Straßenverband.

Petition der Gemeinden Weizen, Lambach, Schwanningen, Oberwangen, Unterwangen, Mauchen und Ebersingen, Amtes Stühlingen; Blumegg, Grimetshofen, Hülen, Epsenhofen, Ewattungen und Münchingen, Amtes Bonndorf, um Aufnahme der Brücke über die Mutach zwischen Stühlingen und Schleithelm in den allgemeinen Brücken- resp. Straßenverband.

Petition der Gemeinde Randegg um Beibehaltung der durch den Ort Randegg ziehenden Landstraße statt der neuprojektirten seitwärts des Orts und an demselben vorbei.

Petition der Gemeinden Sandweier, Iffezheim und Baden, um Aufnahme der durch ihre Gemarkung ziehenden Straße — des s. g. Badwegs in den allgemeinen Straßenverband.

Petition der Gemeinden Niefern und Deschelbronn, Oberamtes Pforzheim, um Aufnahme der Straße von Niefern bis an die württembergische Grenze (Pinache), eine Strecke von 1½ Stunden, in den allgemeinen Straßenverband.

Petition der Gemeinde Urnan, die Aufnahme ihrer Brücken in den allgemeinen Straßenverband.

Petition der Gemeinden Sulzburg, Laufen und Buggingen, die Aufnahme der Wegstrecke von Seesfelden nach Sulzburg in den allgemeinen Straßenverband.

Petition der Gemeinden Ballenberg, Hängheim, Rosenbergl und Sindolsheim, Amtes Adelsheim, und Altheim Bezirksamt Buchen, die Herstellung der schon früher angelegten Straße von der Württembergischen Grenze bis Walddürn und von da über Amorbach nach Mittenberg, und die Aufnahme dieser Straße in den allgemeinen Straßenverband.

Petition der Gemeinden Reichenbach, Langenschiltach, Evangelisch-Thenenbronn, Buchenberg und Peterzell, Amtes Hornberg, um fernere Beibehaltung der alten Straße von Hornberg über die Hornberger Steige, die Benzene, Krummschiltach, den Brogen und Peterzell

nach Billingen und die Unterhaltung derselben auf Staatskosten.

Petition der Gemeinden Zell am Hammersbach, Vieberach, Entersbach, Unter- und Oberharmersbach, Bezirksamt Gengenbach, und Petersthal und Döttelbach, Bezirksamt Oberkirch, die Herstellung einer Straße über den Löcherberg.

Petition der Gemeinden Billingen, Marbach, Kirchdorf, Klengen, Grimmingen, Peterzell, St. Georgen, Gutach, Hausach, Haslach, Gengenbach, Dhlösbach, Drenenberg und Offenburg, die Errichtung einer neuen Straße von Dürnheim nach Donaueschingen, resp. die Anlegung der Straße durch das s. g. Brigachthal längs dem Ufer des Brichachflusses statt über Dürnheim, in 8 Bogen wird der Vorzug dargethan und um genaue Untersuchung gebeten.

Petition der Gemeinden Billingen, Bamlach, Rheinweiler, Kleinfems, Blansingen, Welmlingen, Winterweiler, Huttingen, Stein, Efringen, Kirchen und Eismeldingen, um Anlegung einer Straße zweiten Ranges von Schliengen aufwärts durch das Engelthal nach Eismeldingen.

Petition der Gemeinden Möskirch, Rohrdorf, Langenhart, Gutenstein, Nuschlingen, Stetten am kalten Markt, um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Möskirch und der Württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt.

Petition der Gemeinde Dürnheim, die Anlegung einer Staatsstraße von Dürnheim nach Donaueschingen.

Die Petitions-Commission giebt sich der Hoffnung und Erwartung hin, daß von Seiten der Commission, welche den Gesetzentwurf über die Straßen und das Straßennetz zu berathen hat, noch Vorlage an die Kammer geschehen werde, diese läßt jedoch in keinem Fall mehr die nöthige Zeit, um dann noch weiteren Bericht mit Anwendung der desfallsigen Principien auf die angezeigten Petitionen zu erübrigen, vielmehr wird Nichts Anderes erübrigen, als daß besagte Commission diese Petitionen mit dem von der hohen Regierung entworfenen und vorgeschlagenen Straßennetze in Verbindung bringe,

und daß sich gleichzeitig mit diesem darüber gutdächlich ausgesprochen werde.

Daraufhin gründet die Petitions-Commission den Antrag:

diese sämmtlichen Petitionen der bestehenden Commission über das Straßen-Gesetz und das Straßennetz zu dem angeführten Zweck zu überweisen.

Beilage No. 4 zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung am 1. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur

Eingabe des Justiz-Amtmanns Pfister zu Heidelberg, die Beförderung und Unterstützung seines Werkes über das Großh. Badische Staatsrecht.

Erstattet von dem Abg. Serbel.

Der Petent hat in der ersten Hälfte des Landtags eine umfassende Petition über das hier erwähnte schriftstellerische Unternehmen zu dem Ende eingereicht, um ihn darin von Seiten der hohen Kammer und der verehrlichen einzelnen Mitglieder derselben nicht nur zu unterstützen, sondern sich auch bei Großherzogl. Staats-Ministerium für ihn zu verwenden. Die angeführten Gründe hiefür sind allerdings erheblich, auch fand das Werk des Unternehmers schon auf früherem Landtag volle Anerkennung und es bedarf deshalb der besondern Unterstützung, weil das herausgegebene badische Staatsrecht sich keines großen Publicums im Absatz erfreut und doch für den Vaterlandsfreund von Nutzen und Interesse ist. Es würde sich also die gestellte Bitte immer zur Berücksichtigung geeignet haben. In einer neuerlichen Eingabe des Petenten in der 50sten öffent-

lichen Sitzung vom 11. März d. J. erklärt Derselbe aber, daß sich mittlerweile hinsichtlich des Anlasses des gestellten Gesuches die Verhältnisse so wesentlich geändert hätten, daß er sich veranlaßt sehe, zu bitten, seine erste Petition auf sich beruhen zu lassen und nur von der damit verbundenen Ueberreichung des zweiten Theils der geschichtlichen Entwicklung des Staatsrechtes des Großherzogthums Baden, und der auf dieses Werk bei dessen Verfasser eröffneten Subscription Notiz zu nehmen.

Mit Hinweisung hierauf und mit dankbarer Anerkennung des Verdienstes des Verfassers wird nun

„die Tagesordnung“

beantragt.

Beilage No. 5 zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur

Bitte der Gemeinden Kößlingen, Seppenhofen, Bachheim, Reisslingen, Dittishausen, Göschenweiler, Unadingen und Rüdtenbach, den übertriebenen Wildstand auf ihren Gemarkungen betreffend.

Erstatter von dem Abg. Kinbeschwender.

Meine Herren!

Es ist eine unerfreuliche Erscheinung, daß wir in jetziger Zeit, und nach den Verhandlungen der Jahre 1831 und 1833 acht Gemeinden hören, die sich darüber bitter beschweren, daß auf ihren Gemarkungen, welche von der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg zur Leibjagd vorbehalten, während rings um sie her alle Jagden verpachtet seyen, ein übertriebener Wildstand existire.

Der Schaden, den das Wild in Gärten, auf Feldern und in Waldungen anrichte, sey ungeheuer; das Gesetz vom Jahre 1833 über Ersatz der Wildschaden gewähre im Verhältniß zur Größe und Nachhaltigkeit ihres Schadens so viel als keine Vergütung, und wenn es kein Mittel gebe, die Jagdherrschaft zur Herabsetzung des Wildstandes auf ein unschädliches, oder auch nur erträgliches Maaß zu nöthigen, so bitten sie um Verwendung der hohen Kammer dahin, daß ihnen im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung und wenigstens auf so lange, bis das übersteigerte Hegeu des Wildes auf eine billige Mitte herabgedrückt seyn würde, bewilliget würde, solches in Ueberzahl vorhandene Wild mit Schießgewehren zu erlegen, wogegen der ganze Bezirk sich dafür haftbar erkläre, daß kein einziges Stück der so getödteten Thiere der standesherrlichen Kasse entzogen werde.

Der Wildstand sey so groß, wie er im ganzen Großherzogthum wohl nirgends, ausser in Wildparken, angetroffen werde. Ganze Rudel von Rehen beweideten ihre Deschen; die Zahl der Hasen seye unendlich; was sie auch säen mögen — die Felder sehen aus, wie abgemäht.

Von den bedeutenden Waldungen auf ihrem Bezirke gehören nur 600 Jauchert der fürstlichen Standesherrschaft, alles Uebrige sey ihr Eigenthum, aber bei der Art, wie die Waldpflanzen vom Wilde beschädigt werden, sey an eine nachhaltige Bewirthschaftung kaum zu denken. Das Wildschaden-Gesetz von 1833 und seine sonst sehr wohlthätigen Folgen existire für sie gar nicht, weil es nicht auf Vorkommenheiten berechnet seye, wie die vorliegende, Vorkommenheiten und Erscheinungen, die den Gesetzgebern von 1833 nicht vorgeschwebt seyen. Wo die Beschädigung sich tagtäglich und aller Orten wiederhole, werde man endlich müde, unter fortwährendem Nerger, Geld und Zeit aufzuwenden, um einen sehr problematischen Ersatz zu erkämpfen, der jedenfalls unter solchen Umständen nie den wirklichen Verlust ausgleiche, und nimmer die Freude des Landmannes an dem Gedeihen seiner eigenen Pflanzungen ersetze.

Die Wittsteller führen — wie sie sagen von hun-

dert, ein auffallendes Beispiel von einer solchen Verwüstung des mit einem hohen engen Zaune umgebenen Baumgartens des Weinhändlers Aloys Hog zu Löfsingen vor, und bemerken, daß Hog im Winter daselbst wachen lasse; nichts destoweniger hätten im vorigen Jahre die Haasen die Bäume abgefressen, und habe dafür 80 fl. Ersatz geleistet werden müssen; in diesem Winter seye die gleiche Beschädigung wiederholt worden, allein Hog klage nicht mehr, weil er die ärgerlichen Verhandlungen scheue, und ihm die Freude an seinen Pflanzungen doch immer wieder verkümmert werde. Man könnte nur dann sagen, das Wildschadens-Gesetz genüge den Interessen und Rechten, wenn man die Natur der ganzen landwirthschaftlichen Thätigkeit verkennen, und annehmen wollte, die Landwirthe seyen Kostgeber des Wildes gegen ein erst nach dem Fraße auszumittelndes Kost- resp. Futtergeld.

Sie hätten kein Mittel unversucht gelassen, derlei Schaden zu verhüten, aber keines habe sich als erklecklich ausgewiesen. Ihre Gegend gehöre zu den rauheren des Schwarzwaldes; der Anbau der Felder seye mühsam und nicht sehr lohnend; die Güter seyen der fürstlichen Standesherrschaft zehntpflichtig; ausserdem die s. g. Stuckfelder mit der Drittelspflicht, kraft deren ein Drittel des Erlöses beim Verkaufe in die standesherrliche Kasse fließe, und die übrigen mit der Zinspflicht belastet.

Alle diese Gründe werden die Bescheidenheit der Bitte bekräftigen, dafür zu sorgen, daß das standesherrliche Gewild die spärlichen Reste des Erträgnisses ihrer Felder in Zukunft mehr verschone.

Meine Herren!

Wenn diese Thatsachen wahr sind, und wir werden dieß da, wo sie uns von acht Gemeinden mit aller Ruhe und Bescheidenheit vorgetragen und versichert werden, wohl ohne näheren Beweis für annähernd richtig annehmen dürfen, so sind derartige Erscheinungen in unserer Zeit nicht nur in hohem Grade auffallend und beklagenswerth, sondern sie fordern schleunige Abhülfe in geeigneter Weise, und man ist fast versucht, die Ergebung der Beschädigten in ihr Schicksal zu bewun-

bern, besonders wenn man hört, daß sie glauben, wir hätten keine gesetzlichen Mittel und Wege, solchem Landwirth verhöhnen und entmuthigenden Uebelständen ein Ende zu machen. Denn wäre dieses wahr, so wäre ein Nothstand vorhanden, der eine eigenmächtige Abwehr nicht nur unstrafbar machte, sondern vollkommen in Rechten begründete, und es wäre höchst überflüssig, durch ein Gesetz erst zu sanktioniren, was durch die Natur der Sache klar ist. Es würde nämlich in solchen unterstellten Fällen Niemanden einfallen, das Abstreifen, und weil solches allein erfolglos wäre, selbst das Töbten des Wildes ahnden zu wollen, welches in solcher Uebersahl bevölkert ist, daß man durch die bloße Schadens-Ersatzklage nun und nimmermehr sein Eigenthum vor Devastation zu schützen vermöchte.

Es ist aber unrichtig, wenn die Petenten glauben, unsere Gesetzgebung habe auf das Wildschadensgesetz von 1833 den gesetzlichen Schutz gegen Verheerungen des Wildes ausschließlich basirt, denn sonst würde eine traurige Lücke existiren, weil darin, daß für angerichteten Schaden ein Ersatz vor dem Richter gefordert werden darf, nicht zugleich eine Bürgschaft, mindestens keine genügende, liegt, daß solcher Schaden möglichst abgewendet, und der unverkümmerte Genuß des Eigenthums gesichert werde.

Das Gesetz von 1833 giebt nur allein eine Klage; aber in der Unterstellung, daß der Wildstand auf eine der Landwirthschaft möglichst unschädliche Art schon herabgesetzt worden seye. — Von dem entgegengesetzten Falle spricht die Verordnung von 1830, Nr. 14, betitelt „die Verminderung des Wildstandes“ und diese Verordnung schreibt vor, was zu geschehen hat, wenn der Wildstand übermäßig gehregt seye. Daß beide Vorschriften nebeneinander bestehen, ist in den Kammerverhandlungen über das Wildschadens-Gesetz vom 24. September 1833 nicht nur von den Mitgliedern der Kammer, sondern auch von der Regierungs-Commission ausdrücklich zugegeben, und nur allein auf diese Thatsache der Antrag abgelehnt worden, in dem Gesetze von 1833 Präventiv-Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Wildes besonders aufzunehmen. Es

wird diese Behauptung weder von der Großherzogl. Regierung noch von der Kammer heute einen Widerspruch erfahren.

Diese Verordnung von 1830 nun haben die Petenten in geeigneter Weise dadurch anzurufen, daß sie bei der Großherzogl. Kreisregierung und dem Ministerium des Innern das Gesuch vortragen, den angeklagten Mißstand nach vorausgegangener Untersuchung moderiren zu lassen, was aber von ihnen bis zur Stunde noch nicht geschehen ist.

Es wird dann von der hohen Regierung sichere Abhülfe geschehen, und man kann sich sogar der Hoffnung hingeben, daß die Großherzogl. Regierungs-Commission vorläufig schon von dieser Petition Notiz nehmen und über die wahre Sachlage Erkundigung einziehen werde.

In beiderlei Erwartungen kann Ihre Commission — den Antrag stellen, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1840.

B e r i c h t

der
Petitions-Commission
über

die Petitionen

- 1) katholischer Geistlichen aus den Landkapiteln Strüßlingen, Waldshut und Klettgan,
- 2) katholischer Geistlichen und Laien aus dem Amtsbezirk Stockach,
- 3) katholischer Geistlichen und Laien aus den Amtsbezirken Bisingen und Hüfingen,
- 4) katholischer Geistlichen und Laien aus den Landkapiteln Konstanz und Linggau,
- 5) katholischer Geistlichen aus den Landkapiteln Lahr, Offenburg und Diersweiler,

6) katholischer Geistlichen und Laien aus der Nähe des Taubergrundes, und

7) katholischer Geistlichen aus dem Landkapitel Hebelberg,

um Wiederernewerung der Synodal-Anstalt und Abhaltung einer Diözesan-Synode im Erzbisthum Freiburg.

Erstattet von dem Abg. Kuenger.

Meine Herren!

Der Gegenstand der vorliegenden Petitionen wird in diesem Hause heute nicht zum ersten Male besprochen. Schon früher haben die Beratungen verwandter Gegenstände und Petitionen von Einzelnen wiederholte Veranlassung dazu gegeben. Heute veranlassen uns dazu sieben Petitionen aus verschiedenen Gegenden des Landes, mit 405 Unterschriften sehr geachteter, und zum Theile durch ihre amtliche Stellung ausgezeichnete katholischen Geistlichen und Laien, welche einstimmig die Wiederernewerung der Synodal-Anstalt und die Abhaltung einer Diözesan-Synode im Erzbisthum Freiburg verlangen.

Wenn schon dieser Umstand auf ein, in mehreren Gegenden des Landes vorhandenes, und von einer nicht unbedeutenden Anzahl achtungswerther Katholiken gefühltes Bedürfnis schließen läßt, und deswegen Ihre Aufmerksamkeit erregt, so wird es noch in höherem Grade geschehen, wenn Sie weiter hören, daß schon mehrere ähnliche Petitionen, und besonders wieder Eine am 24. Jänner dieses Jahres mit mehr als 600 Unterschriften von katholischen Geistlichen aus allen Gegenden des Landes an den Herrn Erzbischof zu Freiburg gerichtet wurden, daß dieser hochgestellte Kirchenprälat in seinem Antwortschreiben an die Petenten, vom 21. Februar, sich ebenfalls für die Synodal-Anstalt, und für die Abhaltung einer Synode ausgesprochen hat, nur mit dem Unterschiede, daß er anstatt der verlangten Diözesan-Synode die Abhaltung einer National-Synode für nothwendiger hält, daß das Verlangen nach Synoden auch in anderen deutschen Ländern laut geworden, daß mehrere deutsche Ständeversamm-

lungen, z. B. die Bayer'sche, Hannövr'sche und Würtembergische, damit sich schon beschäftigt und dafür ausgesprochen haben, und daß seit einer Reihe von Jahren die theologischen Zeitschriften aller Farben, und zwar im Wesentlichen mit einer auffallenden Uebereinstimmung, diesen Gegenstand besprechen.

Das vorliegende Gesuch der Petenten, kurz zusammengefaßt, geht dahin:

„Die hohe Kammer wolle 1) sich bei der Großherzoglichen Staatsregierung verwenden, daß diese nach Maßgabe des ihr hierin zustehenden Rechts die Wiederernennung der Synodal-Anstalt, und die Abhaltung einer Diözesan-Synode im Erzbisthum Freiburg einleiten möge, und 2) die hiezu erforderlichen Geldmittel bewilligen.“

Die Petenten haben dasselbe so umfassend begründet, daß Ihrer Commission kaum noch etwas Anderes zu thun übrig blieb, als die Hauptmomente herauszuheben, und die zur Verathung und Beschlußfassung nothwendigen Resultate weitaufziger Untersuchungen zum Behufe der leichteren Uebersicht und Würdigung des Gegenstandes geordnet und in möglichster Kürze Ihnen vorzutragen.

Das erste und Haupt-Moment ist das unveräußerliche Recht der Katholiken auf die Synodal-Anstalt, welches sich auf die Natur des Katholicismus, auf die Verfassung der katholischen Kirche, auf das Alterthum und Herkommen der Synodal-Anstalt, und auf die allgemeinen, noch bestehenden kirchlichen Satzungen gründet.

Die katholische Synodalanstalt hat ihren tiefsten und festesten Grund in der Natur des Katholicismus, wonach das Christenthum als göttliche Anstalt zur Wiederherstellung des Ebenbildes Gottes im Menschen, das heißt, zur Wiederherstellung des der Natur, Würde und Bestimmung des Menschen entsprechenden heiligen Urverhältnisses desselben zu Gott, zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen und zur ganzen ihn umgebenden Welt dargestellt, und in seiner äußeren Erscheinung als Gesellschaft, als Kirche eine Gemeinschaft der Heiligen, verbunden und umschlungen durch das Band der Liebe, und beseelt

von dem heiligen Geiste des Stifters, der in ihr lebt und waltet alle Tage bis an der Welt Ende, genannt wird. In Folge dieser katholischen Grundansicht vom Christenthum und von der christlichen Kirche ist somit auch die Kirche die lebendige Trägerin und treueste Bewahrerin des christlichen Glaubens und Lebens, und kann sich folgerichtig nur auf ihrem eigenen Boden durch treue Festhaltung, und durch vernünftige und zeitgemäße Ausbildung und Anwendung der ewigen Wahrheiten entwickeln. Darum kann auch nur sie allein, und zwar nur in ihrer Gesamtheit, oder in ihrer wahrhaft repräsentirten Gesamtheit ihre Angelegenheiten gültig entscheiden. Die Synoden sind diejenigen Versammlungen, wo dieses geschieht, und der Katholik betrachtet dieselben also mit Recht als die lebendige und naturgemäße Quelle des reinen und unverfälschten Christenthums, und als den festen Grund, worauf sein heiligstes und kostbarstes Lebensgut, sein religiöser Glaube, dem er seine Welt- und Lebensansicht, die ganze Richtung seines Lebens und den Frieden und die Ruhe seiner Seele verdankt, beruht. Die Synodalanstalt ist demnach das Lebensprincip der katholischen Kirche, die unumgänglich nothwendige Bedingung ihrer Existenz. Mit der Zernichtung der Synodalanstalt wird auch die katholische Kirche zernichtet. Ja, wenn diese Anstalt auch nur in ihrer wesentlichen Organisation verändert, oder im Gebrauche vernachlässigt wird, so ist das allmälige Absterben alles kirchlichen Lebens die unausbleibliche Folge davon. Der lebendige und lebenskräftige und alles belebende Geist der christlichen Gemeinschaft wird gehemmt und unterdrückt und mit ihm die natur- und zeitgemäße Entwicklung der Kirche Geist und Leben entweichen endlich, und es bleiben nur noch die hohlen und starren Formen, die dürrn und unerquicklichen leeren Schalen, die weder den Verstand noch das Herz befriedigen. Die Zeit und die allgemeine Bildung eilen der Kirche voran, und diese steht endlich einsam und verlassen, wie ein zerfallenes Denkmal längst vergangener Zeiten da. So hat man das Verhältniß der Synodalanstalt zur katholischen Kirche zu allen Zeiten angesehen und gewerthet. Die Provinzialsynode zu Köln im Jahre 1549 vergleicht

dieses Verhältniß mit dem Verhältniß der Nerven zum menschlichen Leibe, und nennt die Synoden die Nerven der Kirche. Und die Geschichte der christlichen Kirche belehrt uns thatsächlich über die Nachteile, welche die Vernachlässigung oder ordnungswidrige Abhaltung der Synoden schon über die katholische Kirche gebracht hat.

Die Synodalanstalt war zu allen Zeiten ein wesentlicher Theil der katholischen Kirchenverfassung, und ist so alt als die Kirche selbst. Wir finden schon in den ältesten Urkunden der christlichen Kirche, in der Apostelgeschichte eine Nachricht und Beschreibung von einer damals zu Jerusalem gehaltenen Synode, auf welcher die Apostel und die Ältesten und die Gemeinde über eine in der Kirche entstandene Streitfrage entschieden haben. Diese Synode wird von den ausgezeichnetsten Theologen das Ur- und Vorbild und das Muster für alle nachfolgenden Synoden genannt. Verfolgen wir die Geschichte der christlichen Jahrhunderte von dieser Synode bis auf die neuesten Zeiten herab, so treffen wir überall die Synoden an, bald als Versammlungen der Repräsentanten der ganzen katholischen Kirche, und bald als National-, Patriarchal-, Provinzial- und Diöcesan-Kirchenversammlungen, je nach der Bedeutung und dem Umfange des zu verhandelnden Gegenstandes und nach dem dadurch in größerer oder geringerer Ausdehnung erregten Interesses. Auf diesen Synoden wurden alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche berathen und beschlossen, der ganze Zustand der Kirche untersucht und gemeinschaftlich besprochen, und über die Lehre, Sitten, Gottesdienst und über Alles verhandelt, was für das kirchliche Leben förderlich und notwendig war. Außer den Synoden wurde nichts von Bedeutung entschieden, und alle Verordnungen und Entscheidungen erlangten nur durch sie Ansehen und Gesetzeskraft. Es war den Bischöfen eine heilige Pflicht, alle kirchlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit der Synode zu ordnen. „Ich gebe Euch meine Versicherung, daß ich niemals eigenmächtig, ohne Euer Gutachten, und ohne Euch um Rath gefragt zu haben, ein Gesetz geben werde. Deshalb seid Ihr aber auch verbunden, die einmal gegebenen Verordnungen genau zu beobachten.“ So sprach ein spa-

nischer Kirchenprälats, der berühmte Franz Ximenes von Cisneros zu seiner Diöcesansynode.

Die Synoden, welche anfänglich nur bei außerordentlichen Veranlassungen zusammen berufen wurden, fingen schon gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts an, allmählig ein stehendes Institut der Kirche zu werden, deren regelmäßig wiederkehrende und ordentliche Abhaltung wiederholt, und unter den schärfsten Strafdrohungen gegen die säumigen Bischöfe angeordnet wurde. Die große allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahre 325 hat darüber die ersten allgemeinen Vorschriften erlassen, und mit besonders großer Aufmerksamkeit hat die große allgemeine Kirchenversammlung zu Basel im Jahre 14^{31/33} diesen Gegenstand behandelt. Die Kirchenversammlung zu Trient vom Jahre 1545 bis 1563, die jüngste allgemeine Kirchenversammlung, hat die von den früheren allgemeinen Kirchenversammlungen hierüber erlassenen Verordnungen wieder erneuert, und es reicht also zur Beweisführung, daß die regelmäßige Abhaltung der Synoden von der allgemeinen Kirche jeweils strenge befohlen wurde, hin, wenn Ihre Commission Ihnen nur die Verordnung dieser Synode hier wörtlich anführt. Sie wurde in der 24ten Sitzung erlassen und heißt: „Die Provinzialsynoden sollen dort, wo sie unterlassen worden sind, zur Verbesserung der Sitten, Besserung der Vergehungen, Beilegung der Streitigkeiten und anderer Angelegenheiten, die ihnen vermöge der heiligen Canonen gestattet sind, erneuert werden. Daher sollen die Metropolitane selbst, oder wenn sie regelmäßig gehindert sind, der ältere Bischof nicht unterlassen, wenigstens innerhalb einem Jahre nach Beendigung der gegenwärtigen Kirchenversammlung, und nachher wenigstens alle drei Jahre, acht Tage nach dem Auferstehungsfeste unseres Herrn Jesu Christi, oder zu einer andern gelegenen Zeit, nach dem Herkommen der Provinz, eine Synode in seiner Provinz zusammen zu rufen, bei welcher alle Bischöfe und Andere, welche von Rechts wegen, oder nach Herkommen beizuwohnen schuldig sind, mit Ausnahme Derjenigen, welche mit Lebensgefahr über Wasser fahren müßten, sich zu versammeln ohne Weiteres gehalten seyn sollen.“ — — —

Gleichfalls sollen alle Jahre die Diözesan-Synoden gehalten werden, bei welchen auch alle Befreiten, die sonst nach dem Auslösen der Befreiung gegenwärtig seyn müssen, zu erscheinen gehalten seyn sollen. Bei dieser Synode müssen auch Alle, welche den Dienst an den Pfarr- und anderen Säkular-Kirchen besorgen, sie mögen seyn, wer sie wollen, gegenwärtig seyn. Sollten hierin die Metropolit, oder die Bischöfe, oder die andern Obgenannten nachlässig seyn, so verfallen sie in die von den heiligen Canonen verfügten Strafen. „In Betreff dieser Strafen hat die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel beschlossen, daß der Metropolit, der ohne ein gesetzliches Hinderniß zur festgesetzten Zeit keine Provinzial- oder Diözesan-Synode hält, die Hälfte seiner sämtlichen Einkünfte und Früchte, die ihm von seiner Kirche zufallen, an die Kirchenfabrik verlieren, und wenn er diese Nachlässigkeit nicht innerhalb der nächst folgenden drei Monate ergänzt, ohne weiters von seinem Amte und Benefizium suspendirt seyn solle.“ — In Folge der eben angeführten allgemeinen Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient verordnen auch die beiden letzten Diözesan-Synoden von Konstanz: „daß unsere Diözesan-Synoden künftig, wenn keine wesentlichen Hindernisse eintreten, alljährlich, und überdies so oft gehalten werden sollen, als es das Interesse der Kirche und unserer Diözese nöthig macht.“ — Diese Satzungen sind seither nicht aufgehoben worden, sie haben noch jetzt Gesetzeskraft, und da sie von einer allgemeinen Kirchenversammlung gemacht wurden, so können sie auch nur von einer solchen wieder zurück genommen, oder abgeändert werden.

Das Recht der Katholiken auf die Synodal-Anstalt wurde von jeher, und auch noch jetzt in allen Ländern, wo sie das Recht der freien Religionsübung genießen, anerkannt. In der neuesten Zeit geschah dieses wieder auf dem Wiener Kongreß, und insbesondere in der Anordnung der, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen, zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche. — Man kann also nicht in Abrede stellen, daß die Petenten in ihrem vollen Rechte sind, wenn sie die

Wiedererneuerung der Synodal-Anstalt und die Abhaltung einer Diözesan-Synode im Erzbisthum Freiburg verlangen.

Die Petenten unterstützen ihr Gesuch auch noch mit solchen Gründen, welche die Nothwendigkeit einer Diözesan-Synode in unserer gegenwärtigen Zeit darthun sollen. Sie zeigen auf den gegenwärtigen Zustand der katholischen Kirche in unserem Lande hin, und finden in der neuen Organisation unserer kirchlichen Verhältnisse schon einen Grund für ihr Gesuch. Kaum erst vor einem Decennium wurde das Erzbisthum Freiburg errichtet. Sein bischöflicher Sprengel umfaßt das Großherzogthum Baden und die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, und besteht aus Theilen mehrerer anderen, früheren Bisthümer. Diese Theile tragen noch immer ihr früheres Gepräge und unterscheiden sich von einander in mehr als einem Stücke so, daß wir jetzt in einem und demselben Bisthum in manchen Sachen eine ganz verschiedene Praxis haben. Ein Zustand, woran mitunter das Volk sich ärgert. Wechselseitige Ausgleichung und Vereinbarung zu einer allgemeinen gleichförmigen Ordnung ist also nothwendig. Auf dem Wege einer Diözesan-Synode kommt man sicherer zum Ziele, als durch die bisherigen Verfügungen des erzbischöflichen Ordinariats, welche, wie die Erfahrung an dem neuen Rituale gezeigt hat, ihren Zweck nicht erreicht haben. Eine allgemeine Gottesdienst-Ordnung, ein Rituale, ein öffentliches Gesangs- und Andachtbuch, ein Katechismus und dergleichen allgemein nothwendige Einrichtungen gehören vor eine Synode, und werden auch nur, wenn sie von dieser berathen und beschlossen worden sind, allgemein angenommen und befolgt werden.

Auch die lange Zeit, welche seit der letzten Diözesan-Synode, im Bisthum Konstanz seit 1609 verfloßen ist, giebt den Petenten einen nicht unerheblichen Grund für ihr Gesuch. Wenn jetzt in der kirchlichen Disziplin sowohl, als auch im Kultus manches veraltet, unpassend, unanwendbar und unzureichend geworden ist; wenn das Band zwischen Bischof, Geistlichen und Gemeinden nicht mehr fest und das wechselseitige Verhältniß nicht mehr innig ist, so kann man, wenn man das bereits oben dar-

gestellte Verhältniß der Synodal-Anstalt zur katholischen Kirche erwägt, die Hauptschuld davon nur der Vernachlässigung dieser Anstalt beimessen. Und jeder gutdenkende Katholik kann nichts schmerzlicher wünschen, als daß diesen Uebelständen durch gemeinschaftliches Zusammenwirken abgeholfen werde.

Die Petenten machen ferner zur Begründung ihres Gesuchs auf jene, durch den Streit über die gemischten Ehen veranlaßten betrübenden Erscheinungen aufmerksam, welche anderwärts in Deutschland die Gemüther so sehr aufgeregt, mit neuem Mißtrauen erfüllt und in mehr als einer Beziehung so scharf als jemals von einander getrennt haben, und deren nächste höchst bedauerlichen Folgen nicht nur noch fortbestehen, sondern auch noch weiterhin durch den ählichen Eindruck, den sie überall machen, sehr nachtheilig auf die gesellschaftlichen Zustände in manchen Gegenden Deutschlands einwirken. Es läßt sich gar nicht widersprechen, daß namentlich in diesem Falle eine, mit der Natur des Katholicismus und mit der ursprünglichen katholischen Kirchenverfassung übereinstimmend geordnete Synode die geeignetste und wirksamste Vermittlerin gewesen wäre, und daß nur sie auch überall anderswo das beste Mittel gegen mögliche ähnliche Vorfälle ist. Sehen wir überdies auf die mitwirkenden Ursachen bei diesen Erscheinungen, so finden wir jene antinationale kirchliche Partei wieder in Thätigkeit, welche in Deutschland und in den anderen Ländern zum großen Nachtheile ihrer Selbstständigkeit und Ruhe eine Uebermacht ausübte, die man Jahrhunderte lang fast ohne Erfolg bekämpfte, und die nur durch ganz außerordentliche, wackrumkehrende Ereignisse gebrochen und wieder in ihre Gränzen zurückgewiesen wurde. Wenn wir bemerken, wie diese, sich selbst vorzugsweise so nennenden Katholiken, diese eben bezeichnete antinationale kirchliche Partei, die auch in unserem Großherzogthum schon ihre Verzweigungen hat, in Deutschland täglich mehr Einfluß und Boden gewinnt, wie sie bereits schon jetzt eine der deutschen katholischen Kirche Gefahr drohende Stellung und Wirksamkeit auf mehrfachen Wegen behauptet, und bei der vielfarbigen, aber consequenten Verfolgung ihres Zweckes schon mehrere öffentliche

und noch mehrere geheime Siege über die Staatsregierungen errungen hat: so können und dürfen wir im Interesse unseres Glaubens, unserer Kirche und unseres Vaterlandes, als würdige Söhne des deutschen Vaterlandes, als ächte Nachkommen jener deutschen Katholiken, welche mit treuer Anhänglichkeit an die kirchliche Verfassung und mit ehrfurchtsvoller Hochachtung aller ihrer Institutionen dennoch einen immerwährenden müthigen Kampf gegen eine unbefugt sich ausdehnende Macht in der Kirche, und gegen ihre Uebergriffe gekämpft haben, nimmermehr gleichgültig und unthätig bleiben; wir müssen dasselbe gesetzliche Mittel, welches unsere Vorfahren, welches die katholische Kirche jeweils gegen ähnliche Uebel- und Mißstände gebraucht hat, wir müssen die Abhaltung der Synoden verlangen.

Das Gesuch der Petenten findet endlich auch noch in den materiellen Interessen der katholischen Kirche unseres Landes seine Rechtfertigung. Vor einigen Jahren wurde in unserem Großherzogthum die, von den Verhältnissen der Neuzeit dringend geforderte, große, in allen Interessen des Landes vielfach eingreifende, und in allen ihren Folgen jetzt noch unberechenbare Maßregel, die Zehntablösung, beschlossen. Es wird von Niemanden bezweifelt werden, daß die katholische Kirche mit ihren Dotationen dabei sehr theilhaftig ist. Daß diese Maßregel in einem wichtigen Verhältnisse zur künftigen Existenz derselben steht, und daß nun eine andere zeitgemäße Sicherstellung der kirchlichen Dotationen sehr nothwendig ist. In früheren Zeiten hätte man in dieser Lage ungesäumt eine Synode zusammen berufen, und diese wichtige Frage der gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung unterstellt. Man kann auch jetzt kaum daran zweifeln, daß bei uns dasselbe geschehen werde, weil die wenigen Mitglieder der katholischen Kirchenbehörde die große Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen werden, diese finanzielle Lebensfrage der Kirche allein und ohne Berathung und Zustimmung der hierzu gemeinschaftlich versammelten, nächsten und unmittelbar Beteiligten endgültig zu entscheiden.

Nachdem nun, meine Herren! die Begründung des Naches der Katholiken auf die Synodal-Anstalt und

des Gesuchs der Petenten um Wiedererneuerung dieser Anstalt und um Abhaltung einer Diözesan-Synode im Erzbisthum Freiburg vorgetragen worden; so handelt es sich jetzt nur noch um die Beantwortung der Fragen, ob, und welches Recht der Staatsgewalt in dieser kirchlichen Sache zustehe, und ob unsere Großherzogliche Regierung auf das Gesuch der Petenten eingehen, und die verlangte Wiedererneuerung der Synodal-Anstalt und die Abhaltung einer Diözesan-Synode einleiten dürfe. Diese Fragen finden ihre Beantwortung schon in der Natur der Sache, in dem nothwendigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat und in dem daraus fließenden Rechte des Staates, aber überdies auch noch in der hierüber bestehenden positiven Gesetzgebung und in der Geschichte der christlichen Kirche. Da übrigens in den geschichtlichen Nachweisungen des fraglichen Rechts auch die positiven und die aus der Natur der Sache fließenden Bestimmungen enthalten sind, so dürfte es hier genügen, wenn wir uns darauf beschränken.

Wir finden die Staatsgewalt bei den Synoden mitwirkend fast überall in der Geschichte der Synoden; dieses Recht des Staates ist fast so alt, als die Synoden selbst. Wenn wir in den ersten Jahrhunderten keine Spuren davon antreffen, so liegt der Grund davon in dem damaligen Zustande der Unterdrückung der Kirche unter den heidnischen Kaisern. Sobald die Kaiser Christen geworden, so haben sie auch ihr Mitwirkungsrecht bei den Synoden ausgeübt, Anfangs nur bei den allgemeinen Kirchenversammlungen, später auch bei den Paritular-Synoden. Dieses Recht bildete sich nach und nach aus, bis es durch positive Gesetze förmlich bestimmt und befestiget wurde. Am ausgebreitetsten haben die Könige von Frankreich und Spanien dieses Recht ausgeübt. Da wurden die Synoden vom Könige und Bischof gemeinschaftlich, oder von diesem auf Befehl des Königs, oder vom Könige unmittelbar selbst zusammenberufen. Dem Könige mußten die Gegenstände der Berathung vorerst vorgelegt werden, oder er legte selbst die Berathungs-Gegenstände der Synode vor. Ueberall, bei allen Synoden, wohnten entweder die Landesfürsten in eigener Person oder durch Abgeordnete bei. Alle

Synodal-Beschlüsse mußten ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden. Gar oft setzten sie die Beschlüsse in Vollzug, und ließen dieselben nicht selten in die Sammlung der Landesgesetze aufnehmen und als solche behandeln. So wurden namentlich, was hier von besonderem Gewichte ist, die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung von Basel über die regelmäßige Abhaltung und über die Einrichtung der Synoden in die pragmatische Sanktion der Deutschen und in die deutschen Fürsten-Konfirkate aufgenommen, und in der Kirchen-Reformations-Formel Kaiser Karls V. auf dem Reichstage zu Augsburg erneuert, und allen Metropolitent die Abhaltung der Provinzial-Synoden eingeschärft. In der neuesten Zeit war die Synodal-Anstalt und das Mitwirkungsrecht der Staatsgewalt dabei auch ein Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung des Wiener Kongresses, und bei der neuen Regulirung der katholischen, kirchlichen Verhältnisse in Deutschland hat man überall dieses anerkannte Recht normirt. Der § 56 der bairischen Verfassungsurkunde, Beilage II, spricht sich unter anderem so darüber aus: „Der Regent ist befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen, oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.“ — In der zur Wahrung des landesherrlichen Schutzes und Aufsicht-Rechtes über die katholische Kirche von den, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen verabredeten Anordnung, welche in unserem Großherzogthum unterm 30. Jänner 1830 im Regierungsblatt von 1830 Nr. 3 verkündet wurde, lautet der §. 9: „Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenen Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.“ — Und der §. 18: „Diözesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen-

berufen, und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.“ Wenn also die Staatsgewalt Einleitungen macht zur Wiedererneuerung der Synodal-Anstalt in der katholischen Kirche und zur Abhaltung einer Diözesan-Synode, so kann ihr kein Vorwurf unbefugter und widerrechtlicher Einmischung in die Angelegenheiten der katholischen Kirche gemacht werden; sie thut vielmehr etwas, wozu sie durch das ihr zustehende Schutz- und Schirmrecht über die katholische Kirche verpflichtet ist. Auch den Petenten kann also der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie mit ihren vorliegenden Petitionen an die Ständeversammlung einen ungeeigneten Weg eingeschlagen haben, besonders wenn man den letzten Theil ihrer Bitte, die verlangte Bewilligung der, zur Abhaltung der Synoden erforderlichen Geldmittel, welche lediglich der Staatsregierung und der Ständeversammlung, besonders der II. Kammer,

zusucht, ins Auge faßt. Dieser Theil des Gesuchs, der mit Beziehung auf die Bewilligung der zur evangelischen General-Synode im Jahre 1834 erforderlichen Geldmittel folgerichtig im Allgemeinen keinem Anstande unterliegen wird, findet übrigens seiner Zeit erst seine besondere Erörterung, und Ihre Commission geht also jetzt nicht näher darauf ein.

In Erwägung des wohl begründeten, unveräußerlichen Rechtes der Katholiken auf die Synodal-Anstalt, und des ziemlich allgemein gefühlten, und laut ausgesprochenen Bedürfnisses der Wiedererneuerung dieser Anstalt und der Abhaltung einer Diözesan-Synode im Erzbisthum Freiburg, und in Erwägung der Pflicht, welche für die Staatsgewalt aus dem ihr hierin zustehenden Mitwirkungsrechte hervorgeht, stellt Ihre Commission den Antrag, die vorliegenden Petitionen sammt Abschrift dieses Berichtes sehr empfehlend an das Großherzogl. Staats-Ministerium zu überweisen.